

OB M
1885



Jahresbericht

über das

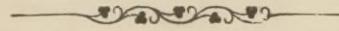
Königliche Gymnasium

zu

Braunsberg.

Ostern 1885.

Inhalt: 1. Abhandlung des Gymnasiallehrers Dr. Dombrowski;
2. Schulnachrichten. Von dem Direktor H. Gruchot.



Braunsberg.

Druck der Heyneschen Buchdruckerei (R. Siltmann).

1885. Progr. Nr. 3.



AB 1471

Studien

zur

Geschichte der Landaufteilung bei der Kolonisation des Ermlands im XIII. Jahrhundert

von

Dr. Dombrowski.

-
- I. Begrenzung des Bischofsdrittels in der Diözese Ermland.
 - II. Bischof und Kapitel als Landesherren.

Druckfehler:

Seite 7a Zeile 18 von oben lies statt indirecte — directe.
Seite 17b Zeile 16 von oben lies statt 1280 — 1289.

deren in den folgenden Jahrhunderten die Grenzen des Bistums erweitert wurden, so daß es sich um ein sehr großes Gebiet handelt.

Der deutsche Ritterorden drang rasch in Preußen vor. Nach zehnjährigem Kampfe, i. J. 1241, hatte der Orden schon Kulmerland, Pomesanien, Ermland, Natangen, Pogesanien, also alles Land bis zum untern Pregel und bis zur Alle in seiner Hand, und selbst Barten, bis zum Mauersee reichend, schien ziemlich gesichert. Ein großes Gebiet war erobert, das man noch bedeutend zu erweitern hoffen durfte. Die preußischen Lande schienen deshalb für die Ausdehnung eines Bistums zu groß; am 28. Juli 1243¹⁾ teilt sie der päpstliche Legat Wilhelm von Modena, der schon seit längerer Zeit in den baltischen Ländern thätig war, in 4 Bistümer.

Das kulmische umfaßte das Kulmerland, das pomesanische die gleichnamige Landschaft; von der ermländischen heißt es in der darüber ausgestellten Urkunde: *Tertiam limitavimus sicut claudit recens mare ab occidente et flumen quod diciter Pregora sive Lipza ab aquilone et Stagnum Drusnie (Drausensee) a Meridie ascendendo per Passalucense flumen (Weeske) contra Orientem usque ad terminos Letuinorum;* — und das samländische sollte liegen zwischen Pregel und Memelfluß. Wie man sieht, sind die Begrenzungsmittel bis auf die unsicheren termini Letuinorum Gewässer, die als solche wohl geeignet dazu erscheinen würden; aber sie geben keine vollständige Umgrenzung, sondern nur allgemeine Umrisse; denn man setzte wohl voraus,

I.

dass die tatsächliche Teilung genauere Bestimmungen herbeiführen werde. Ob der Legat selbst sie vorgenommen hat, ist fraglich.²⁾ Für Ermland wenigstens wurde dieselbe zunächst verhindert durch den Aufstand der Preußen von 1242—9. Wann und wie die genauere Umgrenzung erfolgt ist, ist nicht zu sagen; jedenfalls gab es in den folgenden Jahrhunderten so manchen Streit um die ermländischen Bistumsgrenzen. Schließlich erscheinen diese in folgender Weise vervollständigt:

An Stelle des Elbingflusses, der als Ausfluß des Drausensees die natürliche Grenze gebildet hätte, ist die Westgrenze des Gebiets der zu Ermland gehörenden Stadt Elbing die des Bistums. Dann zieht sich die Grenze über den Drausensee, an der Weeske bis zur Quelle aufwärts; an unbedeutenderen Wasseradern entlang über den Marien- und Marungsee zur Passarge; diese aufwärts bis zur Quelle, über den Plautzgsee zum Dorfe Kurfen, dem Omuleff-See und -Fluß. Da wo die Wasserlinien fehlen, sind möglichst grade Verbindungslinien gezogen. Andererseits den Pregel und die Angerapp aufwärts bis zum Mauersee, und von dessen Nordende in grader Linie nach Osten. Als Südostseite ist ungefähr die heutige Provinzialgrenze anzusehen; im Nordwesten liegt das Haff.³⁾ — Also auch jetzt sind die Gewässer das hauptsächlichste Begrenzungsmittel.⁴⁾ Demnächst sind gerade Linien zu Hilfe genommen.

1) In CDW. I nr. 5 ist das Datum (4. Juli falsch; denn quarto die stantis (= exeuntis) Julii ist der 4. Tag vom Ende, d. i. der 28. Somit ist auch im Preußischen Urkundenbuch von Philippi und Wölky in der nr. 143 für den 29. der 28. zu setzen; nun ist nr. 143 vom 28., 142 vom 29., 144 vom 30. Juli. Siehe über die consuetudo Bononiensis Grotendorf, Historische Chronologie S. 34 f.

2) Lohmeyer, Gesch. von Ost- und Westpreußen S. 85 gegen Voigt, Gesch. Preußens in 9 Bd. II S. 451, 469.

3) Saage, Die Grenzen des ermländischen Bistums-Sprengels seit dem XIII. Jahrhundert. Eb. I S. 40 ff. Bender, Die altpreußischen Landschaften innerhalb der ermländischen Diözese Eb. II 359 ff.

4) CDW., I nr. 5 predicta omnia flumina communia sint dioecesis que ipsis fluminibus terminantur.

Bei Elbing ist von der natürlichen Begrenzung abgewichen; „denn man trug bei der Einrichtung der Pfarreien gern dem Territorial-Besitz Rechnung, wovon mehrere Beispiele vorhanden sind.“¹⁾ So fällt auch im Südosten die Bistumsgrenze mit der Landesgrenze zusammen. Schließlich, wenn man die gesamte Einteilung Preußens in die 4 Diözesen über sieht, so scheint die Rücksicht auf die alten preußischen Landschaften nicht außer acht gelassen zu sein; wie das bei der kulfmischen und pomesanischen der Fall war, so nicht minder bei der ermländischen. Von dem Elbing bis zum Pregel dehnte sich das altpreußische Ermland aus; dahinter lagen Pogesanien und Natangen, die bis zur Alle reichten, dahinter Barten und noch weiter, was man anfangs nicht in Rechnung bringen konnte, Galinden in den Grenzen des Bistums. Nur reichte Nadrauen mit einem Teil an dem Pregel und der Angerapp in die Diözese. Für jetzt waren nur erobert Ermland, Pogesanien, Natangen und Barten. Aber auch so noch war diese Diözese doppelt so groß als jede der beiden ersten; sie war und blieb die größte der preußischen Diözesen.

2.

Jene Urkunde v. J. 1243 enthielt aber noch eine zweite wichtige Bestimmung: die Bischöfe sollten nicht nur als solche in der ganzen Diözese fungieren, sie sollten auch für einen Teil derselben Landesherrn mit eben den Rechten, die der Orden in dem übrigen Gebiete habe, werden. Schon der preußische Bischof Christian hatte Ländereien in Preußen gewonnen und unterhandelte deshalb schon in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts über eine Teilung der Eroberungen zwischen Orden und Bischof. In Livland hatte der Schwerbrüder-Orden $\frac{2}{3}$ des Landes an den Bischof abgeben müssen. Aber hier soll dem Bischof, quia fratres (die Ordensritter) totum pondus expensarum et preliorum sustinent, et quia multis oportet eos infeudare terras

¹⁾ Saage, a. a. O. S. 65.

integere et cum omni jurisdictione et iure, nur $\frac{1}{3}$ zu teil werden. Zunächst verhinderte der genannte Aufstand auch diese Teilung. Erst am 7. Februar 1249 erklären (mit den Pomesaniern) die Ermländer und Natanger ihre Unterwerfung,²⁾ wenngleich gegen die mehr landeinwärts Gesessenen der Kampf noch weiter fortbestand.³⁾ Dann heilte man sich nach jenem Friedenschlafse, der Diözese ihren Bischof zu geben und am 28. August 1250 hatte der Orden trotz des ihm gebotenen Widerstandes es durchgesetzt, daß der Ordensbruder Anselm zum Bischof ernannt wurde.⁴⁾ Wenn nun auch dem Bischof die Sorge für die kirchlichen Interessen der ganzen Diözese zustand, so mußte doch der Landesherr erst durch die Ordnung der sozialen und politischen Verhältnisse die Grundlage für dieselben geben. Es mußte der Bischof wissen, welches das ihm zufallende Drittel sei, damit er diesem Lande seine besondere Fürsorge zuwenden könne. Diese Teilung war zunächst das Wichtigste, und somit finden wir diese auch von ihm als erste beglaubigte Handlung in seiner Diözese.⁵⁾

Der päpstliche Legat hatte in der genannten Urkunde v. J. 1243 zugleich drei Wege für die Teilung angegeben: 1) freies Uebereinkommen des Bischofs mit dem Orden, 2) Uebertragung des Teilungs-Geschäfts angemeinschaftliche Freunde, oder 3) es sollten die Ritter, da ihnen das Land bekannter sei, die Diözese in drei Teile zerlegen, wovon dann der Bischof einen durch freie Wahl oder schließlich durch das Voos auswählt. Nachdem, abgesehen von der kulfm. Diözese, wo außergewöhnliche Verhältnisse vorlagen, im März 1250 für Pomesanien die Teilung vor sich gegangen war,⁶⁾ fand diese für Ermland am 27. April 1251 zu Elbing statt. Von der samländischen Diözese wissen wir, daß sie

²⁾ CDW. I 19.

³⁾ Lohmeyer, S. 83.

⁴⁾ Eichhorn, Gesch. der ermländischen Bischofswahlen. S. 97 ff. Scriptores rerum Warm. I S. 2 Ann.¹⁾

⁵⁾ CDW. I nr. 26.

⁶⁾ Pr. UB. I nr. 233.

innerhalb 3 Wochen geteilt werden und der Bischof dann binnen eines Monats sich entscheiden sollte. Ähnliche Zeiträume sind vielleicht jenem 27. April auch vorausgegangen. In Pomezanien und Samland teilte der Orden das Bistum in drei Teile, von denen sich die Bischöfe ihr Drittel auswählten.¹⁾ Im Ermland ging die Teilung anders vor sich. Auf dem Wege der freien Vereinbarung, der hier um so näher lag, als Anselm auch ein Deutrichsordensbruder war, nahm der Bischof nach reiflicher Ueberlegung mit Männern, die die Diözese kannten und einen vernünftigen Rat zu geben wußten²⁾, als Drittel einen Teil der Diözese an, welchen der Orden bestimmt hatte,³⁾ ohne die beiden andern Drittel begrenzt und zur Wahl gestellt zu haben.⁴⁾ Die ermländische Diözese hatte, wie sie wenigstens später erschien, eine Ausdehnung von ungefähr 370 □ Meilen. Davon umfaßten die bereits eroberten Landschaften 180 — 190 □ Meilen. Da aber der südliche Teil hiervon noch bis zum J. 1253 im Aufstande verharrete, so verzichtete der Bischof für jetzt auf die Aufteilung eines (nach der faktischen Teilung des größern) Teiles von Gr. Barten, des anliegenden Teiles des friischen Haffes und der friischen Nehrung, weil die Teilung der beiden letzteren größere Weitläufigkeiten verursacht hätten.⁵⁾

Das Bischofsdrittel sollte nun folgende Umgrenzung haben: Ex una parte (Passarie) terminatur ad Runam extendente terminos suos ascendendo usque ad initium Rune. $\frac{1}{4}$ Meile östlich von der Passargemündung fällt der Rume-Bach oder -Graben ins Haff. Diesen aufwärts führt die Grenze bis zu seiner Quelle.

Inde ad nemus quod dividit Natangiam et

¹⁾ Pr. uB. n. 233. 301. Voigt CDP. I n. 114—6.

²⁾ Matura et sano usi consilio eorum, quibus dioecesis nostra nota est.

³⁾ Fratres, quorum est dividere, divisionem fecerunt.

⁴⁾ S. Saage, a. a. D. S. 51.

⁵⁾ Pro tempore divisionem fecerunt dumtaxat illius partis, que fuit subjugata, preter quandam partem majoris Barthe et mare recens et Neriam, que divident in tempore oportuno.

Plut. Ita quod nemus idem per medium Dioecesi nostre cedat. Die Lage dieses Districts Plut ist durch die Lage des Dorfes Plauten gekennzeichnet.⁶⁾ Das Land Plut muß ein Teil der Landschaft Ermland sein: so daß der Wald auf der Grenze von Ermland und Natangen gelegen ist. Durch den Lauf der Rume ist die Grenze für $1\frac{1}{2}$ Meilen genau bestimmt; aber von der Quelle dieses Bachs bis in die Gegend von Plauten ist 4 Meilen weit kein Anhalt gegeben. Sollte die Grenze die beiden Punkte gradlinig verbinden, dann könnte eine Angabe darüber zur Not fehlen. In jedem andern Fall — und der traf doch wohl in Ansehung der Braunsberger Kreisgrenze hier zu — würde eine solche Grenzangabe durchaus nicht genügen. Wenn nun weiter gesagt wird, die Grenze soll mitten durch den Wald gehen, so ist diese Ungenauigkeit gegenüber der früheren nicht erwähnenswert, zumal wenn man bedenkt, daß in jener Zeit die Wälder einen sehr geringen Wert hatten.⁷⁾ Uebrigens kann der Wald ziemlich lang, vielleicht von Peythunen (Warne) bis Paulen (Walsch), nicht aber breit gewesen sein, wenn man die geringe Entfernung Plautens von der jetzigen Kreisgrenze in Betracht zieht.

Es heißt weiter: Item ulterius ad Alnam, ita ut villa, que dieitur Kat, distet ab eodem disternio, per dimidium miliare. Der nächste feste Grenzpunkt ist also an der Alle gelegen, eine halbe Meile von dem Dorfe Katzen,⁸⁾ ob oberhalb oder unterhalb von diesem Orte ist nicht gesagt. Ebenso wenig ist der Weg vom Plauter Walde bis hierher, 4 Meilen weit, angegeben. Wenn nun unweit Katzen Natangen und Pogesanien an der Alle sich berührten, so liegt es nahe anzunehmen, daß die Grenze des Bischofsanteils vom Plauter Walde auf der Grenze Natangens und Pogesaniens hinlief.⁹⁾

⁶⁾ Saage, a. a. D. S. 48.

⁷⁾ Siehe unten (Schlußwort).

⁸⁾ Saage, a. a. D. S. 49.

⁹⁾ Ueber die Begrenzung der Landschaften j. Töppen, Atlas zur Geographie von Preußen Taf. 1; Bender, a. a. D. S. 381—6.

Bei Katzen würden dann Natangen, Pogesanien und Barten zusammengestoßen sein.

Die Urkunde fährt fort: *Inde ad nemus, quod majorem Bartam dividit et minorem.* Ein Wald trennt bei Plauten Ermland von Natangen, und ein Wald sondert Al. Barten von Gr. Barten: der Wald ist also als ein geeignetes Begrenzungsmittel angesehen worden. Zu welcher Richtung von Katzen liegt nun dieser Wald? Mögliche war nur die Richtung nach Süden oder Südosten. Denn Al. Barten lag westlich von Gr. Barten¹⁾ und das fast südlich von Katzen gelegene Dorf Bleichenbarth, welches ja von Plica Barta = Al. Barten den Namen hat, muß somit auch noch westlich von jenem Walde liegen: also bei Bischoffstein dürfen wir den Wald suchen. Wenn nun auch in jener Zeit jeder Kundige die Ausdehnung von Gr. und Al. Barten und jenen Wald kannte, so war damit, da der Wald, wie es scheint, eine ansehnliche Ausdehnung hatte, wiederum eine genauere Angabe nicht gegeben. Dies ist die Begrenzung auf der rechten Seite der Passarge. —

Auf der andern Seite hatte der Orden die eine Meile westlich von der Passarge nach Norden sich hinziehende Baude als Grenze bestimmt. Baudam pro termino posuerunt, in spatio unius et dimidii miliaris. Es fragt sich nun, wie diese $1\frac{1}{2}$ Meilen an dem Flusse zu messen sind. Daß man kleinere Windungen bei solchen Vermessungen nicht in Abrechnung brachte, sieht man an der Feldmark von Rautenberg,²⁾ wo das Land eine Länge von $\frac{1}{2}$ Meile erhielt und die Nord- und Südgrenze trotz der Windungen des Baudeflusses diese Entfernung haben. Auch bei der Feldmark von Kalkstein an der Passarge maß man in ähnlicher Weise.³⁾ Selbst auf die größeren

Windungen scheint man keine Rücksicht genommen zu haben, sondern wollte nur die Richtung, in welcher zu messen war, nur die Breite des Landes angeben, so daß die genannten Worte dem Sinne nach gleich sind dem „*a recenti mari hab per ascensum aquae Baudae*“ in der Urkunde nr. 78. Darauf scheint auch das in spatio unserer Teilungsurkunde hinzudeuten. Von dem angegebenen Grenzpunkt der Baude wendet sich die Grenze zur Passarge, also in ungefähr östlicher Richtung.

Unde ulterius terminantes usque ad vadum Serie processerunt, qui Cucke ab indigenis nominatur. Wo diese Furt gelegen ist, war den Zeitgenossen jedenfalls bekannt. In jener Zeit, wo Brücken selten waren, waren die Furt durch die größern Flüsse von viel höherer Bedeutung als heute. Auch bei dem obengenannten Katzen befindet sich eine Furt.⁴⁾ Mit der Angabe dieser Furt war also ein ganz bestimmtes Grenzmal gegeben. Da eine Angabe über die Verbindung der beiden genannten Punkte nicht vorhanden ist, so dachte man sie sich wiederum möglichst gradlinig.

Die weitere Westgrenze bildete die Passarge. Deinde per ipsam Seriam ascendendo usque ad stagnum unde principium suum habet. Auf eine weite Strecke hin ist hier also die sicherste Grenze gegeben. Wie wenig man aber noch mit dem Oberlande bekannt war, zeigt diese Angabe vom Ursprung der Passarge. Denn mit jenem stagnum ist offenbar der Plautziger See gemeint; die Passarge aber entspringt auf einer Anhöhe westlich davon.

Es fehlt noch die südliche Verbindungsline zwischen der Ost- und Westseite. Ad ultimum usque ad predictum nemus quod majori Barte interjacet et minori. Auch hier ist über einen Weg von fast 10 Meilen keine weitere Bestimmung gegeben; geradlinig würde sie über die Städte Bischoffstein, Seeburg und Allenstein hingehen.

Dies so umschriebene bischöfliche Gebiet umfaßte

¹⁾ S. Kolberg, Heerzug der Littauer gegen Ermland i. J. 1311 und die Heiligelinde E. V. S. 142 ff. Saage, a. a. O. S. 49.

²⁾ CDW. I nr. 98.

³⁾ CDW. I nr. 70.

⁴⁾ Saage, a. a. O. S. 49. Ann. 2.

ca. 50 von den obigen 180—190 □ Meilen. Der Bischof erklärte in der vorliegenden Urkunde diesen Teil für vollkommen genügend nach seiner Größe, wie nach seinem gegenwärtigen und zukünftigen Wert. Hanc sic circumnotatam partem, pro sufficienti elegimus, respectu aliarum duarum partium, que in divisionem predictam cadunt, cum quantitatem debitam bene et plene contineat, et valorem presentem pariter et futurum.

Trotz dieser Erklärung will der Orden noch ein Übriges thun. Ut autem caveatur omnis cavillationis super in sufficientia partis nostre in posterum, circumventionisque suspicio, fratres voluntarie adjecerunt parti nostre, quam prediximus, quandam partem que situm habet inter Baudam inferius et rivum Narusse, et ab eodem rivo sursum ad miliare.¹⁾ Et inde indirecte redditus fit ad Baudam, in loco ubi est terminus unius et dimidii miliaris ejusdem. Somit fügen sie, um jeden verdächtigenden Vorwurf einer unge-nügenden Teilung für die Zukunft vorzubeuengen, noch einen wichtigen, weil in der Nähe des Haffes und nach Westen gelegenes Stück, hinzu. Wenn man bei der Marz (d. i. die Narusse) bis zu einer Meile aufwärts steigen sollte, bei der Baude $1\frac{1}{2}$, so nahm man offenbar Rücksicht darauf, daß das Haffufer sich von Südwest nach Nordost hinzog; man nahm an, daß die Baude-Mündung eine halbe Meile weiter nach Norden liege als die der Marz, was auch beinahe der Wirklichkeit entspricht. Also sollte die eine Meile an der Marz ebenso weit nach Süden reichen als die $1\frac{1}{2}$ Meilen an der Baude und die Südgrenze sich ziemlich genau von Westen nach Osten hinziehen, und in der Verlängerung dieser westöstlichen Linie lag dann die oben genannte Furt. Darnach scheint es ganz unwahrscheinlich, daß man an bestimmte Ortschaften an den Flüssen dachte und mit Rücksicht auf diese die Entfernung vom Haff angab. Fragen wir uns nun,

wo wir diese Punkte an der Marz und Baude anzunehmen haben, so müssen wir wissen, daß die kulfische Meile ungefähr $1\frac{1}{16}$ unserer heutigen deutschen Meile war.²⁾ Messen wir an der Marz aufwärts, so kommen wir bis zur Nordseite der Feldmark von Bierzighuben, an der Baude aufwärts bis zur Förfsterei Niederwald. Weiterhin würde damit Gr. Rautenberg, Bahnhof Tiedmannsdorf ungefähr auf der Grenze gelegen haben. Ueber die Stelle der Furt sprechen wir weiter unten.—

Ueberblicken wir jetzt die ganze Gestalt des Landes, so war es im Süden fast 10 Meilen, im Norden nur etwa $1\frac{1}{2}$ Meilen breit. Denn der Orden war bei der Auseilung des in der Nähe des Haffs gelegenen, als des wertvolleren Landes, zurückhaltend, während das Land im allgemeinen mit der Entfernung von der Küste an Wert abnahm. Bei Plaßwich war das bischöfliche Gebiet nur noch die $1\frac{1}{2}$ Meilen breit. Von dieser Gegend an (von Borchertsdorf bis Tramp) wendet sich die Passarge aus ihrer nordnordwestlichen Richtung in die nördliche. Folgte man also auch über diese Biegung hinaus der Passarge, so würde das bischöfliche Gebiet absonderlich schmal geworden sein. Somit erklärt es sich, daß man bei dieser Biegung die Passarge verließ. So nun aber durchzieht die Passarge fast wie eine Diagonale das bischöfliche Unterland. Soweit die Passarge Grenzgewässer war, sollte sie dem Orden und dem Bistum gemeinschaftlich dienen. Aque que sunt in Disternio partibus sint communes. Der Fluß war aber nicht bloß für den Fischfang, sondern für jene Zeit, wo man von der Küste ins Hinterland vordrang, als Verkehrslinie besonders wichtig. Als eine solche konnte man die Passarge, den größten Fluß nach der Weichsel und dem Pregel, wohl bezeichnen, und in der That ist die Kolonisation des bischöflichen Anteils an der Passarge aufwärts vor sich gegangen. Der Unterlauf und die Mündung dieses größern Flusses war natürlich erst

¹⁾ Saage, a. a. O. S. 48 giebt falsch $1\frac{1}{2}$ Meile an.

²⁾ Siehe unten (Schlußwort).

recht wichtig für den Fischfang, Handel, auch für Kriegsverhältnisse. Reichte auch das Gebiet östlich von der Passarge nur bis an die Runa, $\frac{1}{4}$ Meile weit, so erfüllte dies schmale Stück Land den Zweck, den Bischof im ungestörten Besitz der Passarge sein zu lassen; es reichte das Ordensland nicht bis an den Fluß.¹⁾ Dies schien dem Bischof, wie es in Wirklichkeit war, der größte Vorteil, weshalb er auch im Anfang der Umgrenzungssangaben hervorhebt: Partem nostram, quam elegimus, distinxerunt. Quod in se habet Passariam.

3.

Das Land, das dem Bischof zufallen sollte, war damit zwar nicht genau begrenzt, doch ungefähr angewiesen. Fürs erste genügte das, aber nicht für immer; die Teilung war vor sich gegangen, es fehlte noch die Begrenzung; an Stelle der allgemeinen Unrisse sollten bestimmte Grenzen treten und außerdem die noch aufzuteilenden Stücke geteilt werden. 3 Jahre 8 Monate nach der ersten Beschreibung erfolgt die zweite. Am 22. December befand sich der Landmeister mit den 3 Bischöfen in Graudenz, wo die Territorialverhältnisse des pommerschen Bischofsanteils geordnet wurden.²⁾ Am 27. Dezember setzten zu Kulm Anselm und der Landmeister die Grenzen Ermlands fest:³⁾ Ne de terminis possit in posterum dubetas exoriri idei reo terminos propriis nominibus et circumscriptiōnibus duximus subscribendos. Durch diese vielsagende Einleitung wird unsere Erwartung für die neuen Bestimmungen ziemlich hoch gestellt. Sehen wir nach, ob wir befriedigt werden!

Die Begrenzung lautet: Incipientes siquidem a recenti mari ubi influit Runa ascendendo usque ad nemus abietum, quod ad nos pertinet.

¹⁾ Großes mit Kleinem verglichen: Die Schweden gewinnen 1648 die Odermündung; das Land des großen Kurfürsten ist durch einen 2 Meilen breiten Streifen von ihr getrennt.

²⁾ Pr. UB. nr. 301.

³⁾ CDW. I nr. 31.

Dieses nemus abietum soll doch wohl an der Quelle des Runa liegen. Sodann besagt der Ausdruck, der ganze Wald gehöre dem Bischof. An und für sich kann man hier keinen Mangel in der Begrenzungssangabe finden; aber das heute noch so genannte Tannenholz ist ein großer Wald,⁴⁾ der von Regitten bis zur Bahnhau bei Birkenau reicht. Weiter: A quo directe proceditur ad nemus quod dividit Plut et Natangiam versus confinium Wore. Wäre nun hier die Grenze nicht gleich der Regitter Ostseite, sondern ginge sie an der Außenseite des nebus abietum von der Runaquelle nach Birkenau zur Bahnhau, so würde die Grenze an diesem Flusse aufwärts bei der Schönlinde Mühle auf die Braunsberger Kreisgrenze treffen, und diese die Richtung der Bahnhau weiter fortsetzen bis Rosenwalde und Beythunen. Hier fängt denn der Mehlsacker Wald an, der wahrscheinlich zu jenem nemus quod dividit Plut et Natangiam (versus confinium Wore⁵⁾) ist hier eine genauere Bestimmung gehörte. Dieser ganze Wald erstreckt sich dann nicht mehr wie die Linie bis Beythunen nach Südosten, sondern für mehr als 1 Meile nach Osten. Es war also ganz begründet, daß man in den Begrenzungssangaben dieses Winkelknie als Orientierungspunkt angab. Auf die Linie von Birkenau nach Beythunen ließ sich wohl der Ausdruck directe anwenden; doch würden wir hier gern sehen, daß der Bahnausflug genannt wäre. Ist dieses Ergebnis aber richtig, so weicht die Braunsberger Kreisgrenze, d. i. die spätere Bistumsgrenze, bedeutend ab. Würde man die Ausbuchtung bei der Regitter Feldmark nach Osten vielleicht begründet finden damit, daß man sagt, das nemus abietum reiche nicht bis Birkenau, so sehen wir, daß die weitere Kreisgrenze abwechselnd an Bächen entlang oder als fast ausschließlich gerade Linien sich hinzieht. Dieser Grenzzug von der Ostseite Regittens bis zur

⁴⁾ Bender a. a. D. S. 382.

⁵⁾ Saage, a. a. D. S. 49 Ann. 1. Bender, a. a. D. S. 382 f. Pr. UB. I S. 224 Ann. 1.

Schönlinder Mühle wäre aber doch schwerlich eine direkte Verbindung zu nennen, und der ziemlich bedeutende Bewerbach wäre dann ebenso wenig genannt als vorhin die Bahna. Die eigentümliche Verschmälerung des Braunsberger Kreises bei Plaßwitz und Liebenau würde damit aufhören und dann der untere Teil eine gleichmäßige Breite beibehalten.

Es wäre somit ein Viereck von $\frac{5}{4}$ Meilen Länge und $\frac{3}{4}$ Meile Breite, d. i. ca. 1 □ Meile zu Ermland zu rechnen. Wir nennen folgende Ortschaften aus diesem Teil: Breitlinde, Lindenau, Kirschdorf, Vogelsang, Grunenberg, die fgl. Forst Damerau und Sonnenstuhl u. s. w. Die Lage des nemus abietum und der Ausdruck directe veranlaßt uns zur diesem Ergebnis. Wann an dieser Stelle zwischen dem Orden und den Bischöfen eine Aenderung vorgenommen worden ist, vielleicht schon in sehr früher Zeit, ist uns nicht bekannt. Leider wissen wir von keinen Landaufteilungen aus diesem Jahrhundert, die uns über die Verhältnisse des fraglichen Stück Landes aufklären.¹⁾

Per eius nemoris medium eundo usque ad fluvium Alne, ita quod ille locus fluvii distet a vado qui dicitur Kath in descensu per dimidium miliare. Der Weg bis zur Alne ist hier nicht genauer als 1251 angegeben; wenn nicht etwa die Grenze des damals bekannten Landes Woria als sichere galt. Erst bei der thatächlichen Bewertung des Landes wird man die genaue Landesgrenze festgestellt haben. Auffällig ist — abgesehen von dem Genitiv Alne — die Ausdrucksweise: da der Plauter Wald doch nicht bis zur Alne reichte. Kath wird wieder genannt, aber nicht als Dorf, sondern besser als Furt. Jetzt erfahren wir, was wir 1251 vermissten, daß der $\frac{1}{2}$ Meile entfernte Grenzpunkt in descensu (fluvii) sich befindet. Dieses Verhältnis findet sich bei der heutigen Kreisgrenze deutlich wieder.

¹⁾ S. Rogge, Das Amt Balge in Altpr. Monatschr. VI S. 467 f.

Von der Alne geht die Grenze directe versus meridiem ad nemus quod Lindemmedie appellatur. Ist dieses derselbe Wald, welcher Gr. und Kl. Barten trennt, so ist er hier mit Namen genannt und seine Lage genauer angegeben. Ein Fortschritt in der Ausdrucksweise ist es, daß die Richtung überhaupt angegeben ist. Ist dieser Wald, wie wohl richtig erwiesen,²⁾ bei Bischoffstein, so ist die Richtung eine südsüdöstliche; sie könnte auch eine südöstliche werden, nie eine südlische. Die gerade Linie von Lenzen an der Alne auf Trautenau zu zeigt hier deutlich, was man unter dem directe zu verstehen hat, und weist auf das Westende jenes Waldes.

Deinde a medio predicti nemoris ad sinistram manum descendendo ad rivum vicinum vie, qui dicitur Schotiche. Von Trautenau zieht die Grenze nach Osten nördlich von Buslack, Schönwalde, Plauen (wo der Heilsberger und Rösseler Kreis zusammentreffen, wie am Ende des Plauter Waldes die Braunsberger Kreisgrenze mit der Heilsberger). Hier auf der Ostseite von Plauen ist die Hälfte in der Längserstreckung des Waldes von Westen nach Osten gewesen, so daß der Wald etwa 2 Meilen lang war. Von hier zur Zaine in südsüdöstlicher Richtung, wie von Lenzen nach Trautenau, also auf der linken Seite des Waldes descendendo ad rivum vicinum vie. Der Bach ist schon 1610 als Zainesfluß gedeutet worden.³⁾ Wir haben hier bis zur Zaine eine einfache Linie, wenngleich das a medio nemoris nicht genau genug ist. Was soll aber das vie bedeuten? oder ist vie, que zu lesen, wie 1610 geschehen ist; was war das denn für eine Straße?⁴⁾

A quo rivo versus meridiem proceditur usque ad silvam, que Krakotin appellatur. Auch hier ist versus meridiem durchaus südsüdöstlich, nicht einmal südöstlich. Die Himmelsrichtungen sind

²⁾ Saage, S. 49. Ann. 3. Pr. UB. S. 224 Ann. 2.

³⁾ Saage, a. a. O. S. 50 Ann. 1.

⁴⁾ Siehe unten (Schlußwort).

verschoben, wie in der Urk. CDW. I n. 5 das Haff nicht im Nordwesten, sondern im Westen von der ermländischen Küste angegeben ist. Auch dieser Wald hat eine bedeutende Ausdehnung.¹⁾ Bei den Wäldern überhaupt ist die Angabe fast so gegeben, als ob da ein wüstes, unbrauchbares Gebiet vorhanden ist, welches wie ein See die Lande trennt; und deshalb sind bei der Ausdehnung der Wälder die Angaben immer zu ungenau. Die thathächliche Grenzbestimmung für das Stück von Peythunen bis Krakotin erfolgt auch jetzt noch nicht; sie tritt erst ein bei der Kolonisation der Grenzgebiete. —

Auf der andern Seite sollte man messen: a recenti mari ubi influit fluvius Narusse per miliare et dimidium et a recenti mari ascendendo usque ad duo miliaria ad fluvium qui Bauda nominatur, a qua Bauda usque ad Seriam ita, quod ille locus distet ad dimidium miliare a vado qui dicitur Chucunbrast. Was nun die Messung an den beiden Flüssen Narz und Bauda anbetrifft, so ist hier der Ausdruck deutlicher. In der Urkunde nr. 26 war noch die Möglichkeit gelassen, an diesen aufwärts zu messen. Aber vor Dittersdorf biegt er nach Westsüdwest ab, so daß man an ihm nicht nach Süden aufwärts steigen konnte. Daher die sehr veränderte richtige Ausdrucksweise. $1\frac{1}{2}$ Meile von der Mündung der Narz aufwärts kommt man bis zur Südseite von Vierzighuben. Von dem nach Westen gewandten Unterlauf der Bauda 2 Meilen aufwärts trifft man auf die Nordgrenze von Jägeritten. Da durchaus keine Anhaltspunkte für die Grenzmaße gegeben sind, so sieht es aus, als ob die wirkliche Abmessung noch nicht geschehen ist. Auch an der Passarge scheint man die halbe Meile noch nicht abgemessen zu haben; denn sonst hätte man vielleicht die Mündung des Baches Waschtonika angegeben. Wir haben nun gefunden, daß eine Linie, welche die Südgrenze Vierzighubens und die Nordgrenze Jägerittens

und die Mündung der Waschtonika verbindet, die Südgrenze westlich der Passarge bilden würde, diese steht im Westen $\frac{1}{2}$ Meile, in der Mitte und im Osten $\frac{1}{4}$ Meile²⁾ von der heutigen Kreis-, der späteren Grenze Ermlands ab. Dies Stück (mit Födersdorf, Kurau, Bludau und Alt-Münsterberg) $\frac{1}{2}$ Meile groß, wäre darnach erst später an Ermland gefallen, vielleicht gegen die 1 Meile zwischen Bewer und Bahnhau. Nach den Urkunden CDW. I nr. 96. 103. 105 gehören seit dem Jahre 1296—8 Födersdorf, Kurau, Jägeritten und Bludau dem Bischof. Auf keinen Fall konnte ohne falsche Messung die Südgrenze des Braunsberger Kreises herauskommen. Und wollte man auch schon im Osten und in der Mitte von einer reichlichen Messung reden, so müßte das Süddende der Bauda weiter nach Süden reichen als die $1\frac{1}{2}$ Meilen an der Narz, und man sah sich genötigt, nach Westen und Süden auf Alt-Münsterberg zu die Grenze zu verlängern. Karschau und Johannishof gehören erst seit späterer Zeit zum Ermland.

Nun erübrig't noch, die Lage der genannten Furt zu ermitteln. Die Urkunde sagt nicht, ob die Südgrenze Ermlands $\frac{1}{2}$ Meile ober- oder unterhalb der Furt zu suchen ist. An den Flüssen Narz und Bauda ist je $\frac{1}{2}$ Meile nach Süden zugelegt. Auch an der Passarge ist die schon in nr. 26 genannte Furt³⁾ angegeben und dazu die $\frac{1}{2}$ Meile. Was ist da natürlicher, als daß diese $\frac{1}{2}$ Meile an der Passarge aufwärts zu messen ist. Umgekehrt müßte also $\frac{1}{2}$ Meile abwärts von der Mündung der Waschtonika, wohin doch thathächlich die neue Grenze fiel, die genannte Furt liegen. Dies wird auch angenommen Pr. U. B. S. 224 Ann. 5. Messen wir an der Passarge nach, so kommen wir auf die nahe bei Kl. Tromp gelegene Furt. Es giebt nur noch eine, die fast 1 km abwärts von Schreit gelegen ist und

²⁾ Da die Kreisgrenze erst an der W. aufwärts geht, bevor sie nach Westen abbiegt.

³⁾ Denn Kucke ist = Chucumbrast.

1) Saage, a. a. D. S. 50. Ann. 2. Kelberg a. a. D. S. 44.

schließlich eine ein paar hundert Schritt von der Waschkonika abwärts gelegene. v. Winckler hält die mittlere von diesen für die fragliche; doch diese ist ebenso wenig wie die andern auch nur annähernd

$\frac{1}{2}$ Meile von der Waschkonika entfernt. Unmöglich ist die Angabe bei der Grenzvermessung vom Jahre 1611 richtig, die diese Furt gerade an der Waschkonikamündung annimmt. Dem dabei hat man offenbar die halbe Meile Entfernung außer Auge gelassen; oder vielleicht dachte der Vermesser nur an die Urkunde Nr. 26. Infolgedessen ist auch falsch die Angabe in Saage, a. a. D. S. 50 Ann. 3 und CDW. I S. 63 Ann. 13, die dieser letztern Angabe folgen. Es ergiebt sich, daß solche Randbemerkungen aus älterer Zeit nicht immer zuverlässig sind.

Die weitere Grenze ist wie 1251 die Passarge bis zu ihrer Quelle. Jetzt geht diese Grenzseite noch darüber hinaus, a quo ortu Seria ascendens usque ad sui ortum . . . usque ad campum, qui dicitur Curhsadel, d. h. bis zum Dorfe Kurken. Wie sie hinziehen sollte, war nicht nötig anzugeben, da sie wohl grade hinlief. Aber daß campus ohne jede Beigabe gesetzt ist, daß an Stelle eines Punktes eine Fläche genannt ist, genügt uns nicht.

Von diesem Endpunkte führt die Verbindungsline sarsum ascendendo zum Walde Krachotin, also in nordöstlicher Richtung. Daß diese Linie gradlinig (directe) sein sollte¹⁾, wurde als selbstverständlich ausgelassen: indes hatte man auch hier gewiß noch nicht an eine Fortsetzung dieser Linie gedacht. Die Burg Rössel obtineat versus Poloniā miliare, quod nemus predictum Krachotin inter predictos duos terminos in longitudinem divisum. Eine Meile von Rössel nach Polen zu sollte man messen. Wie unsicher diese Angabe ist, hat Kolberg²⁾ gezeigt: Daraufhin sind dem Bis-

tum ca. 400 Hufen oder $1\frac{1}{3}$ Meile Land östlich von Rössel verloren gegangen, indem der Orden statt nach Osten, im Süden von Rössel jenes miliare annahm. —

Von der Nehrung sprach man garnicht und so ist dieselbe nie in den Besitz des Bischofs gelangt. Die Teilung des frischen Haffs wird nur so nebenbei erwähnt. Seria currens per medium terre nostre et fratribus, que nobis et ipsis est communis, ita, quod medium ejus ubi coniungitur terre nostre et eorum, siend et in recenti mari et in aliis aquis in nostris terminis dividat nos et ipsos. Das sollte doch wohl heißen, das zwischen der ermländischen Küste und der dem Orden gehörenden Nehrung liegende Haff solle, nachdem man das medium aufgesucht, in seiner südlichen Hälfte zu Ermland gehören, soweit es vor der ermländischen Küste liegt. 1374 wurde bestimmt, daß es gemeinschaftlich sei bis zur Nehrung; ca. 1500, daß es von der Narz bis zur Passarge, dem Bischof gehören, von der Passarge bis zur Rune aber beiden gemeinschaftlich sein sollte.³⁾ Es hat die obige oberflächliche Bestimmung zu manchen Streitigkeiten Veranlassung gegeben. —

Nur ein Minus gab es 1254 gegenüber den Bestimmungen vom 27. April 1251. Denn an diesem letztern Tage wurde noch eine zweite Urkunde ausgestellt zu Gunsten des Ordens:⁴⁾ In Rücksicht auf die großen Mühen der Ordensritter, gewähre er, der Bischof ihnen, quod (nobiscum) communicent in seno prati nostri perpetuo, quod habemus inter Runam et Seriam et viam, que de Seria ducit in Russe. Der Weg, der hier gemeint ist, ist noch heute derselbe und führt von dem Altpassarger Weg nördlich von und an der Braunsberger Stadtgrenze hin nach Rossen hinauf; er war damals wohl der gewöhnliche Weg nach Rossen. War das Ordensland so arm an Wiesen, daß es dem Orden auf die Mitbenutzung der

¹⁾ Wie sie heute ist.

²⁾ Geschichte der Heiligenlinde Ebd. III S. 43—52.
Vgl. Saage I S. 51 ff.

³⁾ Töppen Geogr. 129 f.

⁴⁾ CDW. I nr. 27.

Heuernte ankommen konnte bei einem Stück, das an der Passarge, Rune und dem Haff etwa $\frac{1}{4}$ Meile weit sich erstreckte, etwa 10 Hufen enthielt? Das scheint kleinlich und veranlaßt zu dem Verdacht, der Orden habe andere Gedanken dahinter gehabt: so nötigenfalls die Mündung der Passarge beherrschen zu können. Im Jahre 1254 geht der Orden schon einen Schritt weiter, so daß ihm der Bischof erklärt, von seinem Gebiet soll ausgeschlossen sein pratum et quidquid situm est inter Runam et Seriam et recens mare et viam que dicit Russe. Damit hatte der Bischof dem Orden ein bedeutendes Zugeständnis gemacht. Es entzog der Orden dem Ermland einen großen Vorteil, den er ihm anfänglich gewährte; der Orden konnte jetzt die Passarge-Mündung beherrschen. Ein Dorf an der Mündung der Passarge entsteht zunächst auf der Ordensseite. Auch durfte nach jenen Abmachungen vom Jahre 1251 der Orden als Privateigentümer im Bischofsland Güter erwerben.¹⁾ Damit war auch noch ein Anlaß zu Grenzirungen, die möglicherweise auch Gebietsverletzungen nach sich ziehen konnten, gegeben.²⁾

Wenn wir nun die ganze Urkunde überblicken, so fragt es sich: Sind wir bei den Begrenzungsaangaben zufrieden gestellt, oder nicht? Wohl ist manche Grenzangabe genauer, insofern als man von Richtungen spricht (meridies, directe); manches scheint dabei auf persönlicher Kenntnis zu beruhen,

zumal da die Namen für einzelne Grenzmerkmale gegeben sind: — aber im großen Ganzen bleiben doch noch die Flüsse die alleinigen sichern Grenzzüge.

Das Gebiet des Bischofs betrug jetzt 79 — 80 □ Meilen. Hierbei war das mit dem Jahre 1253 gesicherte Gr. Barten in die Teilung aufgenommen. Nach weiteren Eroberungen über Barten hinaus wird an eine weitere Aufteilung nicht gedacht, war auch in späteren Jahrhunderten nicht zu erreichen. Einige nicht uninteressante Veränderungen der Grenzen sind vorgekommen: Diese in ihrem historischen Vorgange klarzulegen, würde ein Studium der Feldmarken von den an den Grenzen gelegenen Ortschaften verlangen. Nach diesen Änderungen besaß der Bischof von den 370 □ Meilen 77, fast nur $\frac{1}{3}$ des Ganzen, wobei allerdings zum Teil unbewohntes und weniger wertvolles Land ausblieb. Der Papst bestätigte unter dem 10. März 1255 die Teilung³⁾ und forderte den künftigen Bischof auf, dieselbe aufrecht zu erhalten.⁴⁾ —

Wie aus dem Gebiet des Bistums $\frac{1}{3}$ dem Bischof als Landesherrn zustand, so hatte wiederum der Bischof $\frac{1}{3}$ seines Territoriums an das Domkapitel abzugeben. Bevor wir aber von dieser Teilung sprechen, haben wir erst Ereignisse und Verhältnisse zu betrachten, unter deren Einfluß die Teilung vor sich ging.

II.

Im Bischofsanteil, wie nennen ihn von jetzt an kurzweg Ermland, gab es 2 Landesherren, den Bischof und das Domkapitel. Sprechen wir zunächst über die für unsern Zeitraum in Betracht kommenden Bischöfe Anselm und Heinrich I mit Berücksichtigung ihrer kolonisatorischer Thätigkeit, sodann über die Entstehung und Erweiterung des Domkapitels und seine Dotierung, ferner über die Herrschaftssphäre

des Bischofs und Kapitels als Verleiher von Liegenschaften und schließlich über die den Landesherren zur Verfügung stehenden Beamten.

1.

Für die Kolonisation war es wichtig, aus welcher Gegend die Bischöfe herstammten, da sie, wie die Geschichte uns nachweist, darauf ausgingen,

1) Auch die Kirche erworb Besitzungen im Ordensgebiet.

2) Saage, a. a. D. S. 58 f.

3) CDW. I nr. 33.

4) CDW. I nr. 34.

Anjedler aus ihrer Heimat zu gewinnen. Welcher Anjelms Heimatsort ist, ist leider fraglich. Nach ziemlich späten Angaben (Treter), war er aus Meißen gebürtig. Woher diese Nachricht ist, ist noch nicht klar gelegt worden.¹⁾ Wenn wir hören, daß Anjelms Schwester und Nichte²⁾ in Reichenbach, dem heutigen Polnisch-Neufkirch (Kirchdorf und Rittergut)³⁾ bei Ratibor ansässig sind und daselbst Einkünfte auf Lebzeiten ihnen überwiesen werden, so liegt es doch sehr nahe, Anjelms Heimat in dem genannten Orte oder wenigstens in seiner Umgebung zu erkennen. Dazu sagt er noch in seinem Testament (I nr. 316): Cum decedere me contingit, mittatis Wernerum cognatum meum in Richenbach, qui ibi ordinet... De mea porcione omnium mobilium medietate vendita, familia ibi mea manens remuneretur, et residuum dederetur in Brunnenberch. Ob Anjelm wie die späteren Bischöfe in seiner Heimat für das ferne Preußenland geworben, läßt sich aus dem Mangel an Nachrichten nicht nachweisen; wir vermuten nur, daß er aus Schlesien und Mähren einige Geistliche als Domherren nach Preußen geführt hat.⁴⁾

Für Anjelms Tätigkeit im Ermland ist ferner wichtig sein Itinerar kennen zu lernen. Dies ergiebt sich natürlich besonders aus den von ihm ausgestellten Urkunden;⁵⁾ wir wollen aber auch die an ihn gerichteten Schreiben in die folgende Zusammenstellung aufnehmen, weil die Anjelm betreffenden Urkunden sich an vier Stellen des CDW. getrennt finden.

?	?	Poln. Neufkirch	I 315 6	Heimat;
Juli	1245	Marburg	I Reg. 492	SW I p.2.
28. Aug.	1250	Valenciennes	I 23	wird Ep.
6. Okt.	1250			

1) Voigt, Gesch. Preußens II S. 486; Eichhorn, Gesch. der ermländischen Bischofswahlen in EJ. I Seite 100.

2) Neptis nicht Enkelin; s. Duange Glossarium. Hier wahrscheinlich die Tochter der Schwester Anjelms.

3) S. CDW. II S. 603.

4) Siehe unten S. 19 b.

5) Nach nr. angegeben!

27. April	1251	Elbing	I 26, 27	S. 4 b.
29. Dec.	1252	Steiniz	II 515	S. 14 a.
10. Mai	1254		I 30	
22. Dec.	1254	Grandenz	Pr. 118 In. 201	{ S. 8 a.
27. Dec.	1254	Kulm	I 31	
10. März	1255		I 33	
10. März	1255		I 34	{ S. 12 b.
11. März	1258	Elbing	I 38	
21. Febr.	1260		I 39	{ 14 a.
—	1260	Frankfurt a. M.	II 519	
Juni	1260	Heilsberg	I 48	S. 14 b.
11. Jan.	1261		I 40	{ S. 14 a.
März	1261	Thorn	I 41	
20. Mai	1261	nicht im Erml.	I 42	f. Wagten.
Nov./Dec.	1261		III 607	S. 14 b.
3. Jan.	1262		I 43	S. 14 a.
9. April	1262	Olmütz	II 522	
10. Mai	1262	Breslau	II 523	
20. Mai	1262	Trebnitz	II 524	
21. Mai	1262	Breslau	II 525	
21. Mai	1262	Breslau	II 526	
30. Juli	1262	Helmingersperge	II 527	
28. Aug.	1262	Prag	II 528	
13. Dec.	1262	Breslau	II 529	
5. März	1263		III 609	
14. März	1263	(Böh.) Brod	II 530	
März	1263	{ Thorn	I 45	{ S. 14 a.
März	1263	{ Thorn	I 46	
19. Mai	1263	Breslau	II 531 a	
3. Juni	1263		II 531 b	
3. Juni	1263		III 610	
14. Juni	1263	Drobowitz	II 532	
14. Juni	1263	Drobowitz	III 611	
13. Sept.	1263		II 533	S. 14 a.
29. Dec.	1263	Wesseln	I 47	
27. Jan.	1264	Elbing	I 48	
1. Febr.	1264	Kulmsee	III 612	
Febr.	1264	Kulmsee	III 613	{ S. 14 a.
—	1264	Kulmsee?	II 534	
9. Dec.	1264		II 535	S. 14 a.
19. Nov.	1265		II 536	
28. Febr.	1269	Troppau	I 315	S. 14 a.
27. Mai	1271	Grünhain	III 615	
—	1274 5		I 316	S. 13, 14 b.

Besonders erwähnenswert ist Anselms Verhältnis zum Orden. Man hat von ihm angenommen, daß er zunächst Franziskanermönch gewesen und dann erst in den deutschen Ritterorden übergetreten ist. Ob dieses richtig ist, wollen wir hier nicht untersuchen.¹⁾ Sicher ist, daß er Ordensbruder war (I nr. 23). Seine rege Thätigkeit für den Orden wird von diesem anerkannt und belohnt (I nr. 315). Als Einzelheiten können wir erwähnen: In I nr. 26, 27, 31 rühmt er die Verdienste des Ordens und zeigt sich ihm gegenüber freigiebig. In I nr. 38 schlichtet er einen Streit des Ordens mit dem Bischof von Samland zu Gunsten des ersten. Gern wird er der Aufforderung des Papstes gefolgt sein, dem Orden bei der Ausbreitung seiner Herrschaft nach Kräften behilflich zu sein, wie es in I nr. 30, 39, 40, 43, II 533 verlangt wird. In I nr. 45 gewährt er Indulgenzen zu Gunsten einer Ordenskapelle in Thorn. In I nr. 46 erlaubt er den Mühlen des Ordens Sonntagsarbeit. In II nr. 534, III nr. 612 bewirkt er den Übertritt des Kulmer Domkapitels zum deutschen Ritterorden. Wenn er in Preußen weilt, ist er, soweit die Urkunden reichen, bis auf einen Fall (I 48) auf den Ordensburgern zu finden. Als Anselm sein Land verläßt, ernennt er den Landmeister zu seinem Stellvertreter (I 41). Außerhalb Preußens scheint er fast immer in Ordensangelegenheiten beschäftigt zu sein, besonders in Schlesien und Mähren. Nach II nr. 515 befindet er sich mit zwei Deutschordensbrüdern in Steiniz bei Brünn, in welcher Gegend der Orden Besitzungen hatte; nach II nr. 522 in Olmütz, nach II nr. 523, 525, 526, 529, 531a in Breslau, wo auch Ordensbesitzungen nachweisbar sind; nach II nr. 524, 525, 526 in Trebnitz bei Breslau; nach I nr. 315 in Troppau mit dem Komthur und einer Anzahl von Ordensrittern. Auch in Böhmen finden wir ihn nach II nr. 535 in Drobowitz bei Czaslau, wo der Orden ebenfalls Besitzungen hatte; nach 530 nahe dabei in (Böh-

misch-) Brod, nach 528 in Prag. Einmal quittiert der Komthur von Wien über eine von Anselm gesandte Summe (II nr. 535). Ob Ordensangelegenheiten Anselm nach Altaich in der Passauer Diözese gerufen haben (II nr. 527), ist fraglich, wohl aber finden sich solche Besitzungen bei Frankfurt a. M., wo wir ihn nach II nr. 519 treffen.

Diese seine Thätigkeit für den Orden, sodann seine vielen Aufgaben als apostolischer Legat seit dem Ende des Jahres 1261 (III nr. 607) mußten ihn von seinem Bistum abziehen. Dazu kam noch, daß in den ersten Jahren seiner Regierung noch kaum der Aufstand in seinem Gebiete beendigt war. Von einem Fortschritt in der Förderung seines Gebietes konnte er sprechen, da brach mit dem Jahre 1260 der zweite große Aufstand aus, der alle Arbeit vernichtete, so daß er nunmehr seine Thätigkeit im Bistum fürs erste für erfolglos hielt und sich um so lieber den Aufträgen des Ordens und des Papstes hingab. — Somit dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir von seiner Thätigkeit im Ermland nur wenige Spuren finden. Ein Vergleich zwischen dem Wortlaut der Urkunde I 31 und 26 scheint darauf hinzudeuten, daß Anselm sein Gebiet genauer kennen gelernt hatte, und einmal kurz vor dem zweiten Aufstande können wir seinen Aufenthalt in Heilsberg, wenn auch nur den einzigen im Ermland, nachweisen. Von Landverteilungen zu seiner Zeit kennen wir nur eine, für Wagten vom Jahre 1261, die obendrein nur von seinen Stellvertretern ausgegeben ist (I nr. 42.²⁾) — Trotzdem tritt ein warmer Interesse für sein Ermland zutage. In seinem Testamente bedenkt er, wie wir oben gesehen haben, neben seinen Angehörigen Braunsberg. Hier hatte er schon seit 1254 (I nr. 31) die Kathedrale erbauen wollen. Obgleich im Anfang seiner Herrschaft parochiales ecclesie nulle vel paucissime essent, . . . tamen adeo sunt aucte, quod necesse habent erigere sibi Matricem Ecclesiam . . Multi vota sua de aliis partibus ad eandem

1) Voigt und Eichhorn a. a. O.

2) Für das Einzelne ziehen wir diese Urkunde zu denen des Bischofs Heinrich.

civitatem direxerant, diese sagte er, me deficiente deficient. Damit aber die Erbauung der Stadt und Kirche wenn der günstige Zeitpunkt gekommen, erleichtert werde, hinterläßt er ihr in treuer Fürjorge: einen Teil seines eigenen Nachlasses in Reichenbach, außerdem 100 Mark (d. h. ca. 1000 Thaler) und 3) die Einkünfte von Schrien (Dorf und Rittergut bei Gr. Glogau). Alles dies soll bis zum rechten Zeitpunkt sorgfältig aufbewahrt werden.—Schließlich verdankt das Domkapitel ihm seine Begründung und sichere Stellung, worüber unten S. 17.

21. März	1279	Rom	II 538	wird Bischof.
21. Juni	1279	Brünn	II 539	
26. Aug.	1279	Bohuslawice	II 540 ¹⁾	
21. Sept.	1281	nicht im Ernst. (?)	I 58	
8. Febr.	1282	Breslau	III 616	
8. April	1282	nicht im Ernst.	I 59	Priv. f. Pernwilten.
2. Juli	1282	Braunsberg	I 60	" " Peythunen.
14. Juli	1282	Elbing	I 61	H. tritt Reichenbach an den Orden ab.
27. Juli	1282	Braunsberg	I 62	Priv. f. Tüngen.
13. Nov.	1282		I 63	H. soll gegen Mesiwin einschreiten.
v. d. flg. Dat.		Braunsberg	I 56	Priv. f. Braunsberg.
1. April	1284	Frauenburg		
4. Juni	1284	—	I 64	" " Kirchien und Palten.
21. Juni	1284	Braunsberg	I 65	" " Schreit.
1. Juli	1284	—	I 66	" " Tromp.
1. Juli	1284	Braunsberg	I 57	" " Körpen.
22. Sept.	1284	Elbing	I 68	auf einem Ordenskapitel. (?)
30. Nov.	1284	Braunsberg	I 69	Priv. f. Rosenort.
20. April	1285	—	I 70	" " Kalkstein.
4. April	1286	Braunsberg	I 73	" " Bv. Klenau.
13. März	1287	—	I 75	" " Beberhof.
9. Aug.	1287	—	I 76	" " Kl. Klaßfitten.
v. d. flg. Dat.		Tüngen	I 77	" " Tüngen.
14. Aug.	1287	Braunsberg		Teilung zwischen dem Bischof und dem Kapitel.
2. Sept.	1288	Braunsberg	I 78	Priv. f. Eldithen, Schalmey, Grunenberg, Basien.
10. Juli	1289	—	I 79—82	" " Wusen.
27. Juli	1289	Elbing	I 83	" " Stigehnen.
25. Jan.	1290	—	I 84	" " Schilgehn.
vor d. flg. Dat.		Schilgehn	I 85	
16. Juni	1290	Braunsberg		

2.

Bischof Heinrichs Herkunft ist bekannt; er stammte aus der lebhaften Handelsstadt Lübeck und, wie es scheint, aus einem angehenden Geschlecht, das schon früh (1246) in Preußen nachweisbar ist. Von großem Einfluß war dies für die Colonisation, besonders für die Ansammlung deutscher Bevölkerung, doch darüber soll unter III. (s. Schluß) die Rede sein.

Welche Tätigkeit Heinrich für das Ermland entwickelte, deuten uns folgende Siegesten an:

¹⁾ 1279 statt 1281 in CDW. Siehe Eb. VIII S. 215.

vor d. flg. Dat.		Prolitten		I 86 b	Priv. f. Prolitten.
2. Sept.	1290	—		I 88	" " Regitten.
4. Sept.	1291	—		I 89	" " Troben.
16. Febr.	1292	—		I 90	" " Lemitten.
vor d. flg. Dat.		Lemitten		III 617a	
25. Mai	1292	—		I 112	Weklitzmühle.
—	1293	Kulmsee		I 93	Priv. f. Schwenfitten.
vor d. flg. Dat.		Weklitzmühle		III 617b	
17. Jan.	1294	Braunsberg		I 98	
—	1294	Braunsberg			
—	1294	Kulmsee			
vor d. flg. Dat.		Fehlau		I 95	" " Fehlau.
14. April	1296	—		I 114	
25. Juni	1296	Braunsberg		I 96	" " Diedmannsdorf und Födersdorf.
12. Sept.	1296	Braunsberg		I 98	" " Rautenberg.
14. März	1297	—		I 99	Dittersdorf.
vor d. flg. Dat.		Dittersdorf		I 100	
30. April	1297	—		I 101	" " Worlauf (Tromp?)
vor d. flg. Dat.		Knopen		I 102	
1. Mai	1297	Braunsberg		I 103	" " Jägeritten, Kurau.
vor d. flg. Dat.		bei Tromp		I 115	" " Regerteln.
8. Mai	1297	—		I 105	" " Bylau und Parenzel.
vor d. flg. Dat.		Kurau, Jägeritten		III 618	
14. Mai	1297	Braunsberg		III 619	
15. Mai	1297	—		III 620	Tritt als Richter über einen Priester auf.
11. Juni	1297	Hof		S. W. I p. 3	
17. April	1298	Braunsberg			gestorben.
27. Oktbr.	1298	Gerode			
14. Sept.	1299	Wartberg			
4. Nov.	1299	Mühlhausen			
26. Febr.	1300	Mühlhausen			
15. Juli	1300	Frauenburg (?)			

Ob H. vom Ende 1279 — Anfang 1282 im Ermland gewesen, wissen wir nicht, ist wahrscheinlich, aber nicht nachweisbar. 2) haben wir keinen Nachweis von H's. Aufenthalt vom 27. Juli 1282 bis zum 1. April 1284: hat er für diese Zeit Ermland verlassen? Aus den Jahren 1882 und 84 sind eine größere Zahl Urkunden vorhanden; vielleicht nahm er das Schreiben CDW. 1 63 (13. Nov. 1282) zu Montfaucon vom Papste selbst entgegen, 3) finden

wir eine Lücke für seinen Aufenthalt im Ermland vom 25. Mai 1292 — 17. Januar 1294 und treffen ihn 1293 in Kulmsee; und III 617(b) gehört vielleicht in den Anfang d. J. 1294. Oder dies Ereignis gehört in die 4) Lücke vom Anfang 1294 bis 14. April 1296. 5) Wenn I 105 das richtige Datum aufweist, so scheint H. dann noch 2mal außer Landes gewesen zu sein. — Wenn wir nun sehen, wie thätig er für sein Ermland sich im

Lande gezeigt hat (darauf deutet das Itinerar und das soll auch unsere weitere Auseinandersetzung zeigen), so dürfen wir annehmen, daß ein gleiches Interesse für die Kolonisation Ermlands ihn auf seinen Reisen begleitete.

Saints of the Eastern Church

Der zweite Sandstein

Der zweite Landesherr im Ermland war das Domkapitel. Juni 1260 war die Kathedrale im Bau. Aber in jener Fundationsurkunde des ermländischen Domkapitels (I 48) ist kein Domherr genannt, vielleicht deswegen, weil Heilsberg zu weit vom Sitz der Domherren entfernt lag. Als Anselm März 1261 Preußen verläßt, ernennt er zwar den Landmeister, nicht einen Canonicus zum Stellvertreter, aber schon am 20. Mai begegnen wir dem ersten (I 42), der sich can. Brunsbergensis nennt nach dem Ort, der für die Kathedrale bestimmt war, und dieser spricht vom capituli consensus.

Im Ganzen sind für unsere Zeit folgende Canonici genannt:

1261	I 42	Henricus can. Brunsb. et pleb. Elbing.
v. 1279	II 538	Henricus praep., ¹⁾ später ep. Henricus dec. M. Jordanus.
1282	I 59	Henricus praep.
1282	I 61	Henricus praep. Henricus dec. ²⁾ Livoldus Natang. archidiaec. Godefridus pleb. in Elb. } ³⁾ Johannes } Wilhelmus et ²⁾ Johannes ³⁾ } ⁴⁾
1284	I 56	Henricus praep. Gotfridus pleb. Elb. Johannes Johannes
1284	I 65	Johannes frater M. Jordani ⁴⁾
1284	I 57	Henricus praep. M. Jordanus pleb. de Retz ⁴⁾
	⁵⁾	Gotfridus pleb. Elbing
[1280]		

		Levoldus archidiaconus in Natangia
		Johannes frater M. Jordani
		Johannes frater domini Gotfridi pleb. Elb.
		M. Arnoldus phisicus
		Peregrinus
1284	I 68	Peregrinus (can. Brunsb.)
1286	I 73	Henricus praepl.
		Henricus dec.
		Gotfridus pleb. in Elb. (nicht can. genannt) ⁶⁾
		Levoldus archidiaconus Nat.
1286	I 83	Henricus praepl.
7)		Henricus dec.
[1280]		Gotfridus Elb. pleb.
		Levoldus archidiaconus Nat.
		Johannes frater Gotfr. pl. Elb.
		Johannes frater Jordani can.
1287	I 76	Henricus praepl.
		M. Jordanus
		M. Johannes Romanus
		M. Ambrosius
		M. Henricus
		Johannes de Maydeburg ⁸⁾
		Ebirhardus ^{7) 9) 10)} Totumque capitulum. ¹⁰⁾
1288	I 54	Henricus praepl.
10)		Gotfridus pleb. Elb.
[1278]		Ebirhardus cantor
		Alexander
		Hermannus
1289	79—82	H. praepositus
10. 7.		Bertoldus dec.
		Volquinus cust.
		Ebirhardus cantor
		M. Jordanus
		M. Jo. Romanus
		M. Ambrosius
		Jo. de Meideburg
		Peregrinus

		Bertholdus de Schonow (Schönenfelde) ¹¹⁾			Bartholomaeus
		Henricus quondam rector in Culmine	1297	101	Ebirhardus pleb. in Br. ¹³⁾
		Jo. Lemkinus			Bar
		Bartholomeus			Ebrh. pleb. in Br.
		Alexander			Jo. Lemkynus
		Hermannus ¹²⁾			Jo. Lemkini
1290	85	Ebirhardus			Henricus pleb. in Elb. ¹⁵⁾
		Her			Hermannus
1290	86a	Henr. prep.			Bartholomeus
		Bertoldus dec.			Ebirhardus pleb. in Br.
		Volkwinus custos	1297	103	Volquinus pl. in Leslavia ¹⁶⁾
		M. Jordanus			Pleb. Pilgerinns
		M. Ambrosius	1298	105	Jo. Lemkini
		M. Johannes Rom.			Hermannus
		Ebirhardus cantor ¹³⁾			Jo. Lemkini
1291	88	Jo. Lemkinus			Hermannus
		Alexander			Bartholomaeus
		Her	1300	109	Ebirhardus pleb. in Br.
		Ebirhardus ¹³⁾			Henricus pleb. in Elb.
1292	90	Ebirhardus pleb. in Br. ⁹⁾			Henricus custos
		Alexander			Ebirhardus cantor
		Hermannus	1300	110	Hermannus
1294	112	Jo. Lemkinus			Bartholomaeus
		Alexander			Henricus custos
		Hermannus	1301	111	Hermannus
1294	93	Ebirhardus in Brunsberg pleb.			Bartholomaeus
		M. Arnoldus (ohne can.) ⁶⁾			Henricus custos
1296	95	Hartmodus pleb. de Pitzin ¹⁴⁾			Ebirhardus cantor
		Ebr.			Jo. Lemkini
		Jo. Lemkinus			Herm.
		Her			Bartholomeus
		Bar	1301	121	Eberhardus episc.
1297	98	Bertholdus dec.			Henricus custos
		Henricus custos			Hermannus
		Volquinus scolasticus			Bartholomeus
		Ebirhardus cantor			
		Jo. Lemkini			
		Hermannus			
1297	99	Jo. Lemkini			
		Hermannus			

1) Die Nennung des Domprobstes zeigt vor-
aus eine größere Zahl von Domherren, die sich auch
in I 61 findet.

2) Vielleicht = den in Brünn (II 539)
genannten Wilh. decanus de Durens und Hen-
ricus pleb. de Keyow.

3) Da der M. Jordanus hier fehlt, so giebt es 1282 mindestens schon 8 Domherrn.

4) Nach der Reihenfolge ist M. Jordanus einer der ältesten Domherrn und ist daher gewiß = M. Jordanus in II 538 (a. 1279). Rez liegt bei Znaim in Mähren. Er kommt als Pfarrer von Rez auch nach II 539 (a. 1279) in Brünn vor und wird durch Anselm nach Ermland gekommen sein. Ihm folgte hierhin sein Bruder Johannes.

5) 1280, welches Jahr im CDW steht, ist weniger in Ansehung der genannten Domherrn, als der übrigen Personen¹⁾ falsch; dann liegt am nächsten, statt lxxx^o iij^o Kld.: lxxx iij^o Kld. zu lesen.

6) Darnach ist er vielleicht schon in I nr. 59 can. Der fehlende Titel liegt also nicht immer das Fehlen der Würde voraus.

7) Die can. sind bis auf Will., der überhaupt nur einmal vorkommt, genau = denen aus nr. 61. Weil hier Johannes Fleming nicht mehr sculptetus de Brunsberg ist, gehört die Urkunde hinter nr. 56, nicht aber nach 1286; sehr wahrscheinlich in dies Jahr: da sie mit 73, ebenfalls für Joh. Fleming, im Wortlaut oft übereinstimmt und hier Eberhard, der von I. 76 an durch alle Urkunden (mit Ausnahme von 103 und 110) vorkommt, noch nicht genannt ist.

8) Wenn Johannes de Maydeburch nur dann vorkommt, wenn kein Gotfridus vorhergeht, wonicht frater Gotfridi: so scheint Johannes de Maydeburch = Jo. fr. Gotfridi zu sein.²⁾ Dann sind die beiden Brüder aus Maydeburg. In jener Zeit (1288) wird in II 543, in einer Urkunde für Rossen, ein Johannes de Maydeburg als Ordensritter genannt.

9) Schon in nr. 75 als Notar und Pfarrer von Braunsberg genannt. Es ist der spätere Bischof, und dieser ist aus Neisse zu Hause.

10) Die genannten can. waren, wie in der

Urkunde angegeben ist, nicht zugegen. Wenn nun das Kapitel genannt wird, so würde man alle Namen erwarten. Doch sind einige ausgelassen. Denn nr. 54 gehört nach 76, da Eberhard hier cantor heißt, also Prälat geworden ist; und dazu sehen wir Alexander und Hermann hier zuerst. Doch ist Gotfried von Elbing in 76 nicht genannt. Damit wäre, was sehr leicht geschehen konnte, bei der Jahreszahl eine X ausgelassen.

11) Es giebt soviele Orte des Namens Schönau und Schönfeld, daß wir für dessen Heimat wenig Anhalt haben (Prov. Sachsen, Reg. Sachsen, Schlesien, Böhmen, Mähren).

12) In diesen Urkunden sehen wir eine Norm, von der wir ausgehen können, denn von den 16 Domherrn, die sein sollten, finden wir 15. Wahrscheinlich fehlte M. Arnoldus (I 57, 93), und dann wäre das Kapitel für das betreffende Datum vollständig.

13) als Notar zulegt.

14) Pitzin = Bitschin bei Gleiwitz.

15) = Henricus custos in 98? = Henricus rector in Culmine 79?

16) Boclawek, also Kujawien.

Wir haben also gefunden, daß 2 Domherrn sicher aus Mähren sind, 2 andere wahrscheinlich daher; 2 sind sicher, 1 vielleicht aus Schlesien. Diese können durch Anselm, aber auch durch Heinrich, den wir ja auch in jenen Gegenden finden, nach Ermland geführt sein. 2 Domherrn sind aus Magdeburg her. Vielleicht haben auch Domherrn in ihrer Heimat Ansiedler für das Ermland geworben. — Bischof Anselm war Ordensbruder. Es fällt uns bei seiner Vorliebe für den Orden auf, daß wir keinen unter den Domherrn als frater bezeichnet finden. Sollte er wirklich keinen Ordensbruder in das Domkapitel aufgenommen haben? Der in nr. 42 genannte Herwiens can. Brunsbergensis et pleb. Elbingensis wird in nr. 44 sacerdos pleb. Elbingensis genannt. In dieser letzteren Urkunde sind sonst nur Ordensritter genannt, unter ihnen auch ein sacerdos. Priester-

¹⁾ Darüber in III. (s. Schlusswort).

²⁾ So Wölky in einem Manuskript.

bruder. Liegt es da nicht nahe, ihn auch unter die Ordensbrüder zu rechnen und anzunehmen, daß man bei ihm das frater fortließ, weil er als Pfarrgeistlicher und Domherr aus der engern Verbindung mit dem Orden ausgetreten war? Sodann war es auch sehr unwahrscheinlich, daß der Hochmeister für diese seine Urkunde zu einem außerhalb des Ordens stehenden Manne als Notar seine Zuflucht nehmen sollte. Auch bei Johann van Meideburg (vielleicht auch von seinem Bruder Gotfried) haben wir nach den obigen Annuerkungen die Möglichkeit angenommen, daß er dem Orden angehörte. Treffen aber diese Annahmen auch nur bei einem von ihnen zu, so könnte das frater auch bei andern fortgeblieben sein, so daß wir nicht wissen, ob nicht noch mehr Ordensbrüder unter den Domherrn gewesen sind.

4.

Im Juni 1280 gab A. seinem ermländischen Domkapitel seine Verfassung¹⁾) und wies zugleich auf die bereits vor sich gegangene Dotierung hin: quasdam terras cum decimis jurisdicione et aliis utilitatibus prout in literis super hoc confessis plenius continetur . . . conserimus. Das Capitel sollte in Braunsberg seinen Sitz haben. Das in der Nähe gelegene Tafelgut Zagern ist gewiß schon zu den genannten Ländereien zu rechnen²⁾), wie auch schon damals Anschein das bischöfliche Tafelgut Karwen (= der neustädtler Feldmark) bei Braunsberg für sich ausgewählt haben wird.³⁾ Ob und wieweit das Mehlsack Gebiet schon dem Capitel zugewiesen war, ist fraglich. Sicher sind wohl die Güter zwischen Marz und Baude erst an das Capitel gefallen, seitdem Frauenburg der Sitz desselben geworden war. Mindestens seit dem Jahre 1284 hören wir von einem Castrum dominae nostrae und bereits seit dem Jahre 1288 von einer Kathedrale dasselbe. Kurze Zeit vorher, oder mindestens in diesem Jahre ist die Übersiedelung des Capitels nach

¹⁾ CDW. I nr. 48.

²⁾ CDW. I nr. 78.

³⁾ CDW. I nr. 56.

diesem Ort anzunehmen. Mit dem Jahre 1288 treten wir in für das Capitel geordnete Verhältnisse ein. Deshalb wird auch mit diesem Jahre die Dotation desselben durch die Urkunde I 78 vom 2. September 1288 geordnet. Die bischöflichen Auordnungen, die diesem Datum voraufgingen, hatten nicht befriedigt: so sollten jetzt Schiedsrichter darüber befinden.

Nunmehr wird dem Capitel die terra Wewa pleno jure, d. h. mit Herrschaftsrechten überwiesen. Unterhalb der terra Wewa sind 80 den Verwandten des Bischofs gehörige Hufen ausgenommen, wofür der Bischof den Domherrn andere 80 passende Hufen geben soll. Diese terra Wewa wird dem späteren Kammeramt Mehlsack im allgemeinen gleichgestellt. Dann würde sie nach Osten und Westen bis an die Kreisgrenze reichen, nach Norden lagen an der Grenze in der Wewa Schöndamerau, Schwilgarben, Liebenau, Antiken, Mertendorf und Hirschfeld. Im Süden lief die Grenze zwischen den Dörfern Kl. Damerau, Stegmannsdorf, Alstein, den Kirchspielen Mehlsack, Heinriken, Layß, Lichtenau, Frauendorf einerseits, und den Dörfern Basien, Kl. und Gr. Grünheide, den Kirchspielen Wormditt, Mügeln, Reimerswalde anderseits hin.⁴⁾ Waren Romainen und Millenberg ursprünglich nicht kapitularisch, und somit nicht zur terra Wewa gehörig, so scheint auch nach dem Grenzuge Neuhof mit seinen 46 Hufen außerhalb der Wewa zu liegen: und dann ist die südl. Grenze eine ganz einfache von Osten nach Westen sich hinziehende Linie. Zu der Annahme, daß die terra Wewa gleich dem Kammeramt Mehlsack ist, hat eine Glossa Veranlassung gegeben, welche sagt: Wewa, ita fuit antiquus tractus Melsaccensis vocatus. Ob nun tractus Melsaccensis vollkommen gleich dem Kammeramt Mehlsack ist, bliebe wohl noch eine offene Frage. — Ferner ist es nicht bekannt, an welcher Stelle die genannten 80 Hufen erzeugt worden sind. Vielleicht sind sie schon im späteren Kammeramt Mehlsack eingegangen, so daß diese an der fraglichen Stelle für die terra Wewa in Ab-

⁴⁾ Bender a. a. D. S. 381.

zug zu bringen wären. Andrerseits bleibt zu untersuchen, welche 80 Hufen innerhalb der terra Wewa dem Bischof verbliebenen. — 2) Werden dem Domkapitel überwiesen 60 Hufen infra terminos civitatis Brunsberg usque ad campum qui dicitur Velowe. Aus 156 wissen wir, daß das Kapitel aus den Zeiten Anselms Zagern besaß. In dem Knorrwald besaß Zagern bis vor kurzem das Weiderecht, wofür es durch ein ca. $\frac{1}{2}$ Hufe großes Stück Land abgesunken worden ist. Zeigt schon dies eine Zusammengehörigkeit des Knorrwaldes mit Zagern, so ersehen wir aus Urkunde I 159 (1311), daß das Domkapitel die 7 Hufen Knorrwald vergiebt. Nun hat Zagern gegen 42 Hufen. Kämen dazu die 7 Hufen Knorrwald, so fehlten an der Summe von 60 Hufen noch 11. Sieht man sich die Lage der Feldmarken an, so liegt es nahe, Fehlau für das fehlende Stück zu halten, welches 12 Hufen ausmacht. Dafür spricht, daß die Südgrenze von Fehlau und Knorrwald bis zu der Passarge und dem Stadtwalde eine gerade Linie bildet. Jetzt haben die 60 Hufen ihre Begrenzung im Osten durch die Passarge, im Norden durch die Kaßbach, im Westen und Süden durch gerade Linien. — Dieses Zagern war als Tafelgut berechnet für den Sitz des Domkapitels in Braunsberg; als nun dasselbe in Frauenburg seinen Sitz nahm, war in dessen Nähe ebenfalls ein solches notwendig. Und so heißt es in der vorliegenden Teilungsurkunde, daß der dritte Teil zwischen Narz und Baude dem Kapitel zufallen sollte, exceptis duodecim mansis Johannes Flamingi. Quae tertia pars incipit a castro Dominae nostrae et protenditur usque ad aquam Baudam et recenti mari Hab per ascensum aqua Baudae. Diese eigentlichen Domländerien messen heute 61 Hufen. Verstand man unter der terra sita inter Narussam et Baudam alles Land westlich von der Baude, so war dieses offenbar zu wenig; andernfalls durfte man die Südgrenze kaum über Dittersdorf und Heinrichsdorf hinaus ziehen: so daß dieses inter in dem eigentlichsten Sinn gebraucht ist.

Die Schiedsrichter sagen, daß dem Kapitel ex antiqua donatione ein Drittel des Bistums gebühre. Sollte mit diesem Ausdruck vielleicht auf Anordnungen Anselms hingewiesen sein, oder vielmehr auf allgemein gütige Bestimmungen? Jetzt besaß das Domkapitel ca. 60 Hufen bei Frauenburg, ebenso viele bei Braunsberg und dazu die terra Wewa, welche 9 \square Meilen ausmacht. Mit den ca. 120 Hufen sind es also $9\frac{1}{3} \square$ Meilen, die der Bischof als Drittel von seinen 77 bis 79 \square Meilen abgab. Quod si eadem terra Wewa in mensurazione seu aestimatione sufficere non videbitur pro Capituli tertia parte totali, defectus ex terris adjacentibus et competentibus per Dominum Episcopum suppleatur. Die Schiedsrichter behalten sich vor usque ad Carnisprivium (1289) auctoritatem arbitrandi super defectibus supplendis. In mensurazione war offenbar das kapituläre Gebiet zu klein; vielleicht genügte es aber in aestimatione, da ja erst der Kreis Braunsberg und die Hälfte vom Heilsberger in der Kolonisation war, d. h. ca. 25—30 \square Meilen. Für dies vermeintliche Drittel war das Kapitel der Landesherr und hatte hier die Herrschaftsrechte bei der Kolonisation auszuüben.

5.

Wie weit die Herrschaftssphäre des Bischofs und des Kapitels reichte, werden wir zum guten Teil erkennen, wenn wir darauf achten, wer die einzelnen Landstücke zur Kolonisation ausgibt:

a. Der Bischof in I nr.

60	1282	Peythunen in der Wewa
62	1282	Tüngen
56	1284	Braunsberg
64	1284	Kirchienen und Palten, W.
65	1284	Schreit, z. T. W.
66	1284	Tramp
67	1284	Kaplein
69	1284	Rosenort
70	1285	Kalkstein
75	1287	Beberhof
77	1287	Tüngen

79	1289	Eldithen
80/82	1289	Schalmey
81	1289	Basien und Schalmey
54	1288	Sankau
84	1290	Stigehnen, W.
85	1290	Schillgehnen
86 b.	1290	Prolitten
88	1291	Regitten
89	1292	Troben
90	1292	Lemitten
112	1294	Wecklitzmühle
93	1294	Schwenkitten
95	1296	Fehlau
96	1296	Tiedmannsdorf
98	1297	Rautenberg
99	1297	Dittersdorf
100	1297	Troben
101	1297	Tramp
102	1297	Regerteln
103	1297	Kuran
105	1298	Bylau

b. Stellvertreter des Bischofs:

n. 42. (1261, Wagten) Henricus Can. Brunsb. pleb. Elb. et vices gerens venerabilis patris. Domini Anselmi, Warm. ep.

n. 59. (1282, Perwitten, W) Gotfridus pleb. de Elb. et Johannes in Brunsberg vices gerentes domini nostri Henrici Ep. w. in terra ecclesie.

c. Der Bischof und das Kapitel:

nr. 61	1282	Reichenbach in Schlesien
57	1284	Körpen, W.
73	1286	Bw. Klenau
83	1286	Wusen

d. Das Kapitel:

nr. 76	9. 8. 1287	Kl. Klaußitten, W.
86 a.	1290	Mallaben, W.
109	10. 11. 1300	Tolksdorf, W.
110	1300	Stabimken, W.
111	1301	Dennuth, W. etc.

Dazu einige Bemerkungen: Ad a) Was den Ausdruck in den Urkunden unter a) anbetrifft, so

nennt sich der Bischof (von der Orthographie abgesehen): Henrikus dei gracia (nur nr. 67 divina miseratione) warmiensis ecclesie episcopus, oder mit fehlendem ecclesie: warmiensis episcopus (in drei Fällen ep. warm.), so daß, wenn die erstere Ausdrucksweise durch stärkere Zahlen vertreten ist, folgende Reihe entsteht: 60. 61. 62. 64. 65. 57. 66. 67. 69. 70. 73. 83. 75. 77. 54. 79. 80. 81. 82. 84. 85. 86b. 88. 89. 90. 93. 112. 95. 96. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 105. Vielleicht ließe sich daran ein Schluß auf die Person des Schreibers ziehen oder auf eine andere Anordnung der Urkunde (85 ist die Erneuerung einer älteren Urkunde). — 6 Urkunden (59, 60, 64, 65, 84, 95!) zeigen, daß der Bischof in kapitularischem Gebiet Land vergibt. Die ersten 3 sind aus den Jahren 1282 und 1284, wo man dem Domkapitel die terra Wewa noch nicht zugewiesen hatte, oder das Verhältnis noch unklar war. 84 ist wahrscheinlich falsch datiert¹⁾ und gehört ins Jahr 1284. Bei 95 muß man annehmen, daß das Kapitel dies Fehlau dem Bischof nachträglich überlassen hat. Dann hätte sich der Bischof keine Eingriffe in die Rechte des Kapitels erlaubt. Daß aber die Ortschaften der Urkunde 59, 60, 64 nicht zur Wewa gehören haben könnten, ist nicht anzunehmen, da sie alle zu weit in der vermeintlichen Wewa liegen.

Ad b) Wo der Bischof vertreten wird, ist beidemal der Elbinger Pfarrer der Vertreter. In nr. 42 ist er can., in nr. 59 nicht can. genannt, wird es aber doch wohl gewesen sein. Donacio ad dominum episcopum pertinet consensu Capituli subsequente. Quia dominus episcopus non erat praesens hoc scripto sigillo meo signavi, ut postmodum dictus dominus Episcopus, quod suo nomine factum esse noscitur, sui capituli consensu, ut decet requisito. collationem predictam legitimis muniat. instrumentis. Es sucht also der Domherr die

¹⁾ Worüber unter VII (i. Schlußwort) gesprochen werden wird.

Rechte des Kapitels zuwahren. Der Bischof sei an die Zustimmung des Kapitels gebunden: Dies sagt er in kurzem zweimal. In Wirklichkeit finden wir auch, daß bei den bischöflichen Beschreibungen es heißt: Capituli nostri Warmiensis accedente consensu iut nr. 60. 62. 65. 70. und mit dem Zusatz libero in 83. 79—82. 93 — oder: de (eum) consensu nostri capituli 67. 75. 77. 85. 86b. 88. 95. 98. 103. 105, in nr. 54 de communi consensu et assensu nostri capituli. Dann wird von einer der Zustimmung vorausgehenden Beratung gesprochen: de consilio et consensu capituli in 56. 64. 66. 89. 90. 112. 100, in 101 de consensu, consilio et inductu, in 95 und 102 maturo habito consilio nostri capituli de consensu ejusdem (seu fratrum nostrorum canonicorum) und schließlich bona deliberatione previa, nostrique de consensu capituli in 77. Ferner wird es geradezu ausgesprochen, daß das Kapitel mit dem Bischof zusammen die Schenkung macht: in nr. 98 heißt es ex donatione nostra nostrique capituli und in 101 de communi facta donacio. Die Zustimmung ist nicht angegeben in 84. 96. 99; in der letztern ist dieselbe durchs Siegel erhest. — Auch andere Männer werden zu Rate gezogen: Nostri capituli de consilio et consensu ratione et nomine civitatis Brunsberg (56), de consilio capituli ceterorumque proborum virorum (99. 100. 101), maturo consilio proborum virorum habito et consensu Capituli (105). Endlich sind auch bei der thatächlichen Landaufteilung Domherren und andere Männer zugegen: 95 limitavimus presentibus canoniciis nostris, 99 coram nobis nostrique canoniciis et aliis ecclesie nostre feudalibus et phasallis, 101. nostris canoniciis presentibus et aliis multis nostre Ecclesie feudalibus et vasallis limitavimus.

Ad 3) 4 Urkunden werden vom Bischof und dem Kapitel gemeinschaftlich ausgestellt: In nr. 61 erforderte dies die Aufgabe eines Besitztums an den Orden; in 57 gilt es jemand zu belohnen, der um

die ganze Diözese sich verdient gemacht hat; 73 und 83 ist für Verwandte des Bischofs ausgestellt: er will sich vor dem Vorwurf des Nepotismus bewahren. Aber 79—82 und 54 sind ebenfalls für seine Verwandten ausgestellt, in denen der Bischof allein über keine geringeren Besitztümer verfügt. Aber 79—82 gehören ins Jahr 1289, 54 wahrscheinlich ins Jahr 1288. Damals war die Tätigkeit des Bischofs bereits so anerkannt, daß er die genannte Befürchtung nicht mehr haben brauchte. Auch vergiebt er Ländereien, die ihm nach der geschehenen (nr. 78) Teilung zustanden, während sein Anteil vorher zweifelhaft blieb. Dies bestärkt uns in der Annahme, daß 83 nicht ins Jahr 1289 gehört. Mit der Urkunde 73 stimmt sie oft wörtlich überein, sodaß wir bei dem Datum lxxx^o IX^o VI^o Kl. entweder statt IX IV lesen oder lieber annehmen möchten, daß IX und VI zu vertauschen sind. Dann würden 61. 73. 83 jener früheren Zeit, 54. 79—82 der späteren angehören.— Ähnlich wie vorher wird hier von der Zustimmung des Kapitels geredet: Ex communi consilio Capituli et consensu facta donacio (57), capituli nostri consensu libero omnimode accedente (73. 83). — Von den Domherren als Mittäusstellern der betreffenden Urkunden sind in denselben nur einige erwähnt: in 61. 73. 83 praepositus, dechanus, Totumque capitulum; in nr. 57 praepositus, 7 canonici, Totumque capitulum.

Ad d) Für die Landverteilung des Kapitels ist nur nr. 76 erwähnenswert, die vor dem 2. September 1288 (nr. 78) liegt. Aber diese letztere Urkunde spricht über den Streit, der über eine bereits geschehene Teilung entstanden ist. Wenn man in nr. 76 das Kapitel zuerst sein Herrschaftsrecht in der Wewa geltend macht, so gehört die erwähnte Teilung vor den 9. August 1287 (nr. 76), und der Streit wird erst beendet den 2. Sept. 1288.— Auch die Kapitelsurkunden sprechen von der Beratung und Zustimmung des gesamten Kapitels: communi de consilio (76) nostri capituli de consensu (110) capituli communi de consensu

(111). — Als Aussteller der Urkunden werden auch hier nicht alle Domherren genannt. In 76 der praepositus, 6 canonici, Totumque capitulum; in 86a der praep., dec., custos, 5 can., Totumque ecclesie capitulum. Da hier die Domherren nicht vollständig genannt sind, wie die Listen ergeben, so ist das totum nicht zusammenfassend, sondern ergänzend. Ohne dieses totumque capitulum wird dann in nr. 109 der custos, cantor und 2 can., in nr. 110 der custos, cantor und 3 can. genannt.

6.

Im Zusammenhang mit den Herrscherrechten steht die Besiegelung der Urkunden. a) Bei den bischöflichen Urkunden unterstiegelt entweder der Bischof allein oder auch noch das Kapitel dieselben. Wenn letzteres durch stärkere Zahlen angedeutet wird, so haben wir folgende Reihe: 60. 62. 56. 64. 65. 66. 67. 69. 70. 75. 77. 79—82. 54. 84. 85. 86b. 88. 89. 90. 112. 93. 95. 96. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 105. Bei 84 und 96 fehlt auch die Zustimmung des Kapitels. 100 ist von 89 (beide für Troben) abhängig. In 95 sind dafür die Domherren bei der Teilung (allerdings auch in 99 und 101) anwesend. Bei 60. 84. 95 fehlt das Siegel des Kapitels, trotzdem daß es sich um kapitularisches Gebiet handelt. Für 90. 112. 95. 100 ist der Bischof an Ort und Stelle gewesen; so daß deswegen das Siegel des Kapitels fehlt. b) Die viers gerentes unterstiegeln in der nr. 59 als Aussteller der Urkunden, nehmen aber noch das Siegel des Dompropstes zu Hilfe. So wird auch in nr. 78 das Siegel des pommerischen Bischofs benutzt. Es scheint aber noch mehr zur rechtmäßigen Gültigkeit zu gehören: Quia dominus, Episcopus non erat presens, hoc scriptum sigillo meo signavi, ut postmodum... Episcopus, quod suo nomine factum esse noscitur... collationem predictam legitimis munit instrumentis (wozu wohl auch das Siegel gehört). c) In 61. 57 und 73 finden wir das Siegel des Bischofs und des Kapitels; in 83 unterstiegelt der Bischof,

der Propst, Dekan Totumque capitulum d) 86a. 109. 110. und 111 sind einfach vom Kapitel unterstiegelt. Doch 76 heißt es: Literam fecimus (sc. canonici) sigillo capitulo roborari. Ego Eberhardus (als notarius) usque ad presenciam dominorum canonicorum et Capituli meum Sigillum apposui singulare: wohl in Klaufitten selbst angefertigt; deshalb auch Preußen als Zeugen. Das soll doch heißen, daß Eberhard vorläufig, vor der Unterstiegelung durch das Kapitel, das seinige benutzt.

Welche Bedeutung die Siegelung haben sollte, ersieht man aus folgender Randbemerkung zu 77: Non apparent consensus capitulo, quia sigillum capitulo non est appensum. Daraus ist wohl zu entnehmen, daß die Zustimmung des Kapitels in die Urkunde gesetzt wurde, aber erst Gültigkeit erhielt durch das angehängte Siegel, und daß auch noch nicht das Siegel daran gewesen sein braucht, wenn es auch in der Urkunde (wie 77) erwähnt wird.

7.

Sehen wir nun noch nach, welche Beamten (officiales) nach unseren Urkunden dem Bischof und dem Capitel bei seiner Tätigkeit zur Verfügung gestanden haben: 1) Als bischöfliche camerarii finden wir in 59 (s. Pernilten) Dargelo, 67 (Kapfeim) Sanderus, Nicolans, 76 (Klaufitten) Nicolaus quondam camerarius, Petrus tunc temporis camerarius, 88 (Regitten) Wernerus¹⁾. Ist in 59 statt des falschen camerario nicht camerarius, sondern — i zu lesen, so gehören Sander de Syriene²⁾, Sustide de Bardin²⁾ Pundico de Melzak auch zu den Kämmerern, die hier nach ihrem Bezirk benannt sind. Daß aber die Kämmerer zu den Stammpreußen gehört haben sollen³⁾, scheint mir mit Rücksicht auf die christlichen Namen (bis auf Dargelo) nicht annehmbar. Sollten denn die Preußen besonders geeignet gewesen sein, die Domänen zu verwalten? — 2) Bischöfliche Vögte

¹⁾ Vielleicht der in I 316 genannte Verwandte Anselms.

²⁾ Schilgehn. — War später ein allodium des Kapitels im Mehlackischen I nr. 213.

³⁾ Bender, Ermländische Säkularfeier 1872 S. 63.

(advocati) werden in 56 (Brulandus), in 75 (Rapoto), in 2 Urkunden erwähnt, die auch im Wortlaut manche Ähnlichkeit zeigen. — Capitularischer Vogt ist nach der Teilung (a. 1290) für Nallaben: Hermannus Scriptor, nach 109. 111 Christianus. Erwähnt sei hier, daß in 86a der can. Eberhardus procurator capituli genannt wird. — 3) Als Dolmetscher (interpres, tolke) finden wir in 67 (Kapfeim) und 57 (Körpen) Johannes, nach I 156¹⁾ einen Polen; in 86a Büch. wahrscheinlich nur für das Capitel, ein Deutscher; in 89 (Trobien) Heinricus Lutmodus, bischöflich, ebenfalls ein Deutscher. — 4) Sprechen wir ferner vom capellanus curie und notarius. In der deutschen Reichskanzlei war das Amt beider in einer Person vereinigt. Auch in Pommern finden wir Gleichtes: In I 92 wird ein solcher capellanus curie et notarius erwähnt; und I 94 ist per manus domini H. capellani curie nostre ausgestellt. Wenn nun in unserer nr. 56 ein Martinus capellanus und in 93 ein dominus Johannes Capellanus Curie nostre (episc.) genannt ist, so haben wir uns mit Rücksicht auf das Gesagte unter diesem Capellanus Curie nostre etwas

wesentlich Anderes zu denken, als was wir heute unter „Hofkaplan“ verstehen. In nr. 57 wird Eberhardus notarius genannt und nr. 75 ist per manus Ebirhardi pleb. in Brunsberg ausgestellt. Es könnte sich nun noch fragen, welchen Einfluß der Notar auf die Form der Urkunden gehabt habe. — 5) Sodann wird in I 93 Arnoldus Sagittarius de Balga erwähnt. Von diesem heißt es: In spadone cum balista deserviant et nostras balistas veteres et confractas reparat ac eum nostro reficiat apparatu. Si autem nullus ex heredibus artem patris didicerit, ... Hier sieht man, daß der Name Sagittarius (Schütze) sich auf die betr. Thätigkeit bezieht; er ist später zum Eigennamen geworden. Ähnlich wird es wohl mit dem in nr. 59 genannten Hartmanus venator stehen. — 6) Nebenbei sei hier noch als der letzte der im 13. Jahrhundert genannten Beamten der in nr. 57 genannten celerarius (=cellerarius = cellarius) genannt, zunächst Kellermeister, dann mehr: Wirthshafter oder Kämmerer der bischöflichen Haushaltung.²⁾ Er ist aus angehohinem Geschlecht und wird ein Verwandter des Henricus de Hundirhuben genannt.

1) Bender a. a. D. S. 60 f.

2) Vgl. Dueange, Glossarium.

Der beschränkte Raum eines Programms verzögert hier den Abschluß. Vollständig soll diese Arbeit an einer anderen Stelle veröffentlicht werden und wird im weiteren folgende Punkte besprechen:

III. Die Ansiedler.

1. Verauflistung zu Landverleihungen.
2. Empfänger von Schenkungsurkunden.
3. Sonstige Ansiedler.

IV. Das Land.

1. Namen für Landgebiete.
2. Campus.
3. Ager, pratum, pascua, silva, palus.
4. Mansus, aratrum, unens.
5. Feldmaße.

6. Art der Begrenzung [a) der Bischof ist bei der Begrenzung zugegen, b) Art der Feldmessung, c) Messung nach longitudo und latitudo, d) Angaben nach dem Längenmaße, e) Flüsse als Begrenzungsmittel, f) metae, granicae termini, gades, g) Preußische Namen für Grenzmale, h) Genauer Grenzangaben, i) Anwendung der Präpositionen bei Ortsbestimmungen, k) Ungenauigkeiten, l) (Fäst) gar keine Grenzangaben, m) „Ne lis et error valeat suboriri“].

V. Gründungen.

1. Fortschreitende Ansagen von Ortschaften.
2. Städte.
3. villae.
4. Kirchen.

5. Mühlen.
6. tabernae.
7. viae.

VI. Rechtsverhältnisse.

1. Verleihungen und Rechte [a) Größe der ausgegebenen Felder, b) judicia majora und minora, c) Einzelne Rechtsbestimmungen dazu, d) Strafgericht, e) judicium hereditarium, f) Gerichtsgefälle, g) Überlassene Geldentkünfte, h) Jagdrecht, i) Fischereirecht, k) Anlage eines obstaculum, l) einer Mühle, m) das Recht des Bergbaus, n) der Honiggewinnung, o) Marktrecht, p) Ius

convertendi, q) hereditarium, r) locationis, s) praesentandi, t) Schankrecht, u) Lübisches, v) Kuthisches Recht, w) Einige allgemeine Rechtsangaben.]

2. Leistungen [a) Freijahre, b) Servitium, c) Geldabgaben, d) Wachsabgaben, e) Zahlungstermine, f) Kriegsdienst.]

VII. Form der in Frage kommenden Urkunden.

1. Formeln (besonders Einleitung und Schluss).
2. Pleonasmus.
3. Falsche Datierung.
4. Orthographie.

Schulnachrichten.

I. Allgemeine Lehrverfassung.

1. Überblick über die einzelnen Lehrgegenstände und die für jeden derselben bestimmte Stundenzahl.

	VI	V	IV	III B	III A	II B	II A	II B	II A	Ges. jährl.
Religionslehre	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch	3	2	2	2	2	2	2	3	3	21
Latein	9	9	9	9	9	8	8	8	8	77
Griechisch	—	—	—	7	7	7	7	6	6	40
Französisch	—	4	5	2	2	2	2	2	2	21
Geschichte und Geographie	3	3	4	3	3	3	3	3	3	28
Rechnen und Mathematik	4	4	4	3	3	4	4	4	4	34
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Gesamtzahl	28	30	30	30	30	30	30	30	30	

2. Übericht der Verteilung der Stunden unter die einzelnen Lehrer.

Namen der Lehrer.	I	II A	II B	III A	III Ba	III Bb	IV	V	VI	VII	Summ. der Stunden
Gruchot, Direktor, Ord. v. I.	3 Gesch. u. Geogr. 2 Franz. 2 Griech.	3 Gesch. u. Geogr. 2 Franz. 2 Griech.				2 Franz.					14
Oberl. Prof. Tieß.	4 Math. 2 Phys.	4 Math. 2 Phys.		3 Math.	3 Math.						18
Oberl. Dr. Prill, Ord. v. II A.	6 Griech.	8 Lat. 2 Deutsch			2 Franz.						18
Oberl. Thurau, Ord. v. II B.	8 Lat.	5 Griech.	6 Lat.								19
Oberl. Lindenblatt, Ord. v. III Ba.			2 Lat.	2 Lat.	7 Lat. 7 Griech.						18
Gymn.-L. Mey, Ord. v. V.			4 Math. 2 Phys.			3 Math. 2 Naturb.		9 Lat.			20
Gymn.-L. Nedner, Ord. v. VI.	3 Deutsch		3 Gesch. u. Geogr.			2 Gesch. 1 Geogr.	2 Deutsch		9 Lat.		20
Gymn.-L. Matern, fath. Religionslehrer.	2 Rel. 2 Hebr.		2 Rel. 2 Hebr.	2 Rel.		2 Rel.	2 Rel.	2 Rel.	3 Rel.		19
Gymn.-L. Chlebowksi, Ord. v. III A.			2 Franz. 2 Franz.	7 Lat. 2 Franz.		2 Lat.			4 Franz. 2 Deutsch 2 Schreib.		21
Gymn.-L. Krieger, evang. Religionslehrer.	2 Rel.		2 Rel.	2 Rel.		2 Rel.	5 Franz. 2 Naturb.	2 Rel.	3 Rel.		22
Gymn.-L. Dr. Dombrowski.			2 Deutsch	2 Gesch. u. 1 Geogr. 2 Naturb.	2 Deutsch		2 Geogr. 2 Gesch.	2 Geogr. 1 Gesch.	3 Deutsch 2 Geogr. 1 Gesch.		22
Wissensch. Hülfsl. Klein, Ord. v. IV.				7 Griech. 2 Deutsch			9 Lat. 4 Math.				22
Wissensch. Hülfsl. Dr. Reiter, Ord. v. III Bb.			7 Griech.			7 Lat. 7 Griech. 2 Deutsch					23
Techn. Lehrer Goldhagen.				1 Singen 2 Zeichnen			1 Singen 2 Zeichn. 2 Naturl. 2 Singen	4 Rechn. 2 Zeichn. 2 Naturl.	4 Rechn. 2 Zeichn.		22
Vorschullehrer Behr.										6 Deutsch 2/2 Aufsch. 5 Rechn. 2/2 Geogr. 2 Singen 2 Naturb. 2 Schreiben	19

3. Übericht über die während des abgelaufenen Schuljahres absolvierten Pensen.

Prima.

Ordinarius: Der Direktor.

1. **Religionslehre.** a) Katholische: Kirchengeschichte von Karl dem Großen bis Luther nach Siemers. Einiges aus der Apologetik. Das Evangelium nach Matthäus im Urtext. Wiederholungen. 2 St. Matern.
b) Evangelische: Lektüre des Römerbriefes im Urtext und der confessio Augustana; im Anschluß daran das Hauptähnlichste aus der Glaubens- und Sittenlehre nach Hollenberg. Wiederholung und Erweiterung des bisher Erlernten. 2 St. Krieger.

2. **Deutsch.** Lektüre: Lessings Laokoon, Goethes Egmont, Schillers Don Carlos und Almut und Würde. Disponier- und Vortragsübungen. Aufsätze. Die Elemente der Logik. 3 St. Redner.

Themata der deutschen Aufsätze. 1. Die Laokoongruppe verglichen mit der Erzählung bei Vergil. 2. Auch die Natur führt uns zum Wahnen, Guten, Schönen. 3. Der Prophet gilt am wenigsten in seiner Heimat. 4. Welt war verloren, Christ ward geboren, freu' dich, freu' dich, o Christenheit (Klassenarbeit). 5. Willst du getrost durchs Leben geh'n: blick über dich; Willst du nicht fremd im Leben steh'n: blick um dich; Willst du dich selbst in deinem Werte steh'n; blick in dich. 6. Zu seinem Heile ist der Mensch ein Kind der Sorge (Klassenarbeit). 7. Charakterist. Egmonts. 8. Warum gehen so viele unserer Hoffnungen nicht in Erfüllung? 9) Des Lebens Mühe lehrt uns allein des Lebens Güter schätzen. 10. Nicht durch die Gewalt des Armes, sondern durch die Kraft des Gemütes werden Siege erfochten. 11. Klassenarbeit. Prüfungsarbeiten: Michaelis: Wie gelangte Rom zur Weltherrschaft? Ostern: Auch der Krieg hat sein Gutes.

3. **Latein.** Cic. pro Sestio, off. I, Tacit. Germania; priv. Cie. de senectute, Liv. III. Hor. carm. II u. III, ep. II, 3. Grammatische und stilistische Wiederholungen, speziell zur Aufsatzelehre. Exercitien, Extemporalien und Aufsätze. 8 St. Thurau.

Themata der Aufsätze. 1. a) Redditum Cyri solo Phrahaten Dissidens plebi numero beatorum Eximit virtus. b) Quod Sallustius dixit, concordia parvas res crescere, discordia maximas dilabi, Graecorum rebus comprobetur. 2. Postrema duo rei publicae Romanae saecula et gloriae et turpitudinis plena fuisse. 3. Illustrantur virtutes illae, quibus Horatius Romanos ad pristinam sanctitatem revocat. 4. Bonos cives a re publica defendenda aliorum calamitate non deterrei et Graecorum et Romanorum memoria comprobetur. Klassenaufsaß. 5. a) Recte Horatium dixisse, Homerum, quid virtus et quid sapientia posset, utile proposuisse nobis exemplar Ulixem. (Zugleich Abiturientenaufsaß.) b) Imperium Romanum quantum a quattuor primis regibus auctum sit, Livio auctore narratur. 6. Cicero, quomodo factum sit, ut expelleretur deinde revocaretur. 7. Quod Pyrrhus dixit, hydrae Romam non esse dissimilem, non semel comprobatum est. Klassenaufsaß. 8. Prudens futuri temporis exitum Caliginosa nocte premit deus. 9. Quod Cicero dixit, summi in patriam amoris signum esse certissimum patriae salutis causa ab ea cum summō suo dolore abesse velle, paucos esse secutos. (Zugleich Abiturientenaufsaß.) 10. Klassenaufsaß.

4. **Griechisch.** Platon. Apologie. Hom. Iliad. VIII—XVIII. Sophocl. Oedip. rex. Demosth. orat. Olynth. I. u. II; schriftliche Arbeiten; Wiederholung einzelner Abschnitte der Grammatik; Extemporieren. 6 St. Pritt.

5. **Französisch.** Nouvelles pittoresques (Göbel VIII). — Racine Athalie. Wiederholung und Erweiterung des grammatischen Pensums nach Knebels Grammatik; schriftliche Übungen. 2 St. Der Direktor.

6. **Hebräisch.** Formenlehre und Syntax nach Bojen. Lektüre: I. Sam. c. 16—31; Ps. 27, 42, 43, 77, 91, 130, 1, 2, 8. 2 St. Matern.

7. **Geschichte und Geographie.** Geschichte des Mittelalters. Wiederholungen aus der Geschichte der Antike und der neueren Zeit nach Steins Handbuch; Wiederholungen aus der Geographie mit besonderer Berücksichtigung Mitteleuropas nach Daniels Leitfaden. 3 St. Der Direktor.

8. **Mathematik.** Wiederholungen; Kettenbrüche und ihre Anwendung zur Berechnung von Irrationalzahlen und zur Lösung diophantischer Gleichungen; Ergänzungen und Erweiterungen der Planimetrie; Trigonometrie. Lehrbücher von Koppe. 4 St. Tieß.

Aufgaben für das Abiturienten-Examen. a) Herbsttermin 1884. 1. Zwei gleich große Eisenbeinkugeln A und B bewegen sich mit verschiedenen Geschwindigkeiten in geradem Stoße gegen einander, A von C nach D und B von D nach C.

Die Bewegungen beginnen gleichzeitig, und als die Kugeln in E zusammentreffen, hat A 0,9 Meter mehr zurückgelegt als B. Nach dem Zusammenstoß in E gehen die Kugeln in verwechselten Geschwindigkeiten nach den Ausgangspunkten zurück, wobei A 0,75 Sekunden braucht, um wieder nach C, und B 0,12 Sekunden, um wieder nach D zu kommen. Wie weit ist C von D entfernt? — 2. Die Summe der Winkel α und β eines Dreiecks ist gleich $96^{\circ} 34' 48''$ und von den diesen Winkeln gegenüberliegenden Seiten ist a dreimal so groß als b. Wie groß sind die Winkel α und β ? — 3. Zu einem Kreisausschnitt eines Kreis zu zeichnen, welcher die beiden Radien und den Bogen des Kreisausschnitts berührt. — 4. Eine Kugel, deren Radius r gegeben, wird durch eine Ebene geschnitten, deren Abstand vom Mittelpunkte der Kugel gleich a ist. Wenn man den entstandenen Kugelsektor als gemeinschaftliche Grundfläche und seine beiden Pole als Spitzen zweier Kegel nimmt: Wie groß sind Volumen und Oberfläche des entstandenen Doppelkegels? $r = 5$ und $a = 4$. b) Ostertermin 1885. 1. Ein gegebenen Kreis durch zwei konzentrische Kreise in drei Teile zu teilen, daß sich der innere Kreis zu den darauf folgenden Ringen wie $1:2:3$ verhält. — 2. Folgende Gleichung zu lösen:

$$\frac{1}{x+2} + \frac{1}{x+3} + \frac{1}{x+4} + \frac{1}{x+6} + \frac{1}{x+7} + \frac{1}{x+8} = 0. \quad - \quad 3. \text{ Die Winkel } x \text{ und } y \text{ aus folgenden Gleichungen zu berechnen: } x - y = 29^{\circ} 21' 18''; \cos 2x + \cos 2y = 1,1773. \quad - \quad 4. \text{ Ein Punkt } P \text{ hat vom Mittelpunkte einer Kugel, deren Radius } 10 \text{ Meter ist, einen Abstand von } 15 \text{ Meter. Zieht man an einer größten Kugelsektor, in dessen Ebene der Punkt } P \text{ liegt, von diesem Punkte zwei Tangenten und läßt den Kugelsektor um die durch } P \text{ gehende Zentrale rotieren, so beschreibt der zwischen den Berührungs punkten der Tangenten enthaltene kleinere Kreisbogen eine Kalotte. Man soll diese Kalotte und den entsprechenden Kugelausschnitt berechnen.}$$

9. **Physik.** Mechanik. Lehrbuch v. Koppe. 2 St. Tieß.

Ober-Hekunda.

Ordinarius: Oberlehrer Dr. Prill.

1. **Religionslehre.** a) Katholische: Die Lehre von den Gnadenmitteln der katholischen Kirche nach Dubelmann. Die zweite Periode der Kirchengeschichte nach Siemers. Einige Kapitel aus dem Evangelium des h. Johannes im Urtext. 2 St. Matern. b) Evangelische: Alttestamentliche Bibelkunde im Anschluß an die Lektüre ausgewählter Abschnitte aus den geschichtlichen, poetischen und prophetischen Büchern des Al. T.; alte Kirchengeschichte nach Hollenberg. Wiederholungen. 2 St. Krieger.

2. **Deutsch.** Klasselektüre: Schillers: Die Jungfrau von Orleans, Göthes: Iphigenie auf Tauris, Auswahl lyrischer Gedichte; wichtige Abschnitte aus der Litteraturgeschichte; Disponierübungen, Übungen im mündlichen Vortrag. 2 St. Prill.

Themen der deutschen Aufsätze: 1) Warum ist Hannibals Alpenübergang so bewunderungswürdig? 2) Arbeit ist das Lebens Balsam, Arbeit ist der Zugend Quell. 3) Klassearbeit: Eine edle Himmelsgabe ist das Licht des Auges. 4) Fortschritt der Handlung der ersten drei Akte in Schillers Jungfrau von Orleans. 5) Welche Vorteile und Nachteile brachte den Griechen die Zersplitterung ihres Landes in verschiedene Staaten? 6) Klassearbeit: Kenntnisse der beste Reichtum. 7) Beschreibung der Fama nach Vergils Aeneis IV, 175 ff. und Ovids Metamorphosen XII, 50 ff. 8) Daß wir Menschen nur sind, der Gedanke berge das Haupt dir, doch daß Menschen wir sind, hebe dich freudig empor. 9) Durch welche Gründe sucht M. Junius den Senat zur Loslösung der von Hannibal nach der Schlacht bei Cannä gefangen Römer zu bewegen und durch welche T. Manlius Torquatus diese zu verhindern? 10) Klassearbeit.

3. **latein.** Cic. de imp. Cn. Pompei. Livius lib. XXII. Sallust Catilin. privatim; grammatis. Repetitionen; Übersetzen aus Säufle. Exercitien, Extemporalien, 3 Aufsätze. Vergil III und IV. 8 St. Prill.

4. **Griechisch.** Xenoph. Hellen. VI und VII mit Auswahl, Herodot. I und II mit Auswahl, Lysias Rede gegen Eratosthenes. Abschluß der ganzen Syntax, nach Seyffert-Bamberg Hauptregeln der Griech. Syntax. Wiederholungen aus dem Gebiete der Formenlehre und der Syntax. Exercitien und Extemporalien wöchentlich abwechselnd. 5 St. Thurau. Hom. Od. X—XXII. Der Direktor.

5. **Französisch.** Thiers Bonaparte en Egypte et en Syrie. Corneille le Cid. Wiederholungen aus der Grammatik, Übersetzen aus Höchstens Übungen, schriftliche Arbeiten. 2 St. Der Direktor.

6. **Hebräisch.** Die Formenlehre nach Bosen. Übersetzung einiger Übungsstücke aus Bosen und der ersten Kapitel des Exodus. 2 St. Matern.

7. Geschichte und Geographie. a) Römische Geschichte bis zur Auflösung des weströmischen Reiches. Wiederholung aus den Pausen der vorhergehenden Klassen, mit besonderer Berücksichtigung der brandenburgisch-preußischen Geschichte. Steins Handbuch. 2 St. b) Geographie Europas außer Mitteleuropa, Wiederholung der außereuropäischen Erdteile nach Daniels Leitfaden. 1 St. Der Direktor.

8. Mathematik. Wiederholungen; Gleichungen vom zweiten Grade und solche höheren Gleichungen, welche sich auf quadratische zurückführen lassen; Logarithmen, logarithmische Gleichungen; Zinseszinsrechnung, arithmetische und geometrische Reihen, Rentenrechnung; Ähnlichkeit, Ausmessung der geradlinigen Figuren und des Kreises; Trigonometrie bis zur Berechnung des rechtwinkligen und gleichschenkligen Dreiecks einschließlich. Lehrbuch von Koppe. 4 St. Tiez.

9. Physik. Elektrizität. Lehrbuch von Koppe. 2 St. Tiez.

Unter-Sekunda.

Ordinarium: Oberlehrer Thurau.

1. Religionslehre. Mit IIA verbunden.

2. Deutsch. Lektüre: Schillers Wilhelm Tell und Maria Stuart, Lessings Minna von Barnhelm und einige Gedichte, besonders kulturhistorischen Inhalts, nach Deycks Lehrbuch. Das Hauptächlichste aus der Lehre von den Figuren und Tropen und der Lehre vom Drama. Kurze Lebensabrisse von Klopstock, Lessing, Wieland, Herder, Goethe und Schiller. 2 St. Dombrowski. Folgende Themata sind behandelt worden:

1) Adhuc tua messis in herba est. 2) Die Macht des Goldes. 3) Welche äußeren Umstände haben die geistige Bildung der Griechen befördert? 4) Tell und Geßler (Klassenarbeit). 5) Gedankengang in Schillers Wilhelm Tell. 6) Bedeutung des Ackerbans. 7) Wie weit wird die Handlung in Schillers Maria Stuart im 1. Akt geführt? (Klassenarbeit). 8) Ein Versuch, die Balladen Schillers nach ihrer Zusammenghörigkeit zu ordnen. 9) Inwieweit wird im 1. Akt der Minna von Barnhelm der Charakter Tellheims geschildert? 10) Klassenarbeit.

3. Latein. Liv. I, Cicer. in Catil. I—IV, privatim Liv. II. Wiederholung und vervollständigung der Syntax nach Seyfferts lateinischer Grammatik, stilistische und syntaktische Erweiterungen, nach Bedürfnis der Lektüre; Übersetzungen aus Sulpfe, Exercitien und Extemporalien wöchentlich abwechselnd. 6 St. Thurau. — Vergil I und II, einzelnes memoriert. 2 St. Lindenblatt.

4. Griechisch. Xenoph. Anab. IV und V. Hellen. I und II. Wiederholung der Formenlehre. Syntax des Artikels, der Kasus, der Pronomina nach Seyffert-Bamberg Hauptregeln der Griech. Syntax. Exercitien und Extemporalien wöchentlich abwechselnd. Homer Odyss. I. IX. X. XI. 3. 2. 7 St. Reiter.

5. Französisch. Ereckmann-Chatrian, histoire d'un conscrit de 1813. Gebrauch und Folge der Zeiten; Konjunktiv, Infinitiv, Participle; Inversion; Artikel; Gebrauch der Kasus und der Kasus-präpositionen; Übersetzen aus Höchsten; schriftliche Arbeiten. 2 St. Chlebowksi.

6. Hebräisch. Mit IIA verbunden.

7. Geschichte und Geographie. Alte Geschichte mit Ausschluß der römischen nach Stein. Wiederholungen aus dem Pausum der Tertia. 2 St. Geographie Griechenlands und Italiens. Geographie der außereuropäischen Erdteile nach Daniels Leitfaden. 1 St. Redner.

8. Mathematik. Wiederholungen. Gleichungen vom ersten Grade mit mehreren Unbekannten. Gleichungen vom zweiten Grade mit einer Unbekannten und einige Gleichungen, welche sich auf Gleichungen zweiten Grades zurückführen lassen. Kreislehre. Lehre von der Gleichheit der Figuren. Lehrbuch von Koppe. 4 St. Mey.

9. Physik. Magnetismus und Wärme. Lehrbuch von Koppe. 2 St. Mey.

Ober-Tertia.

Ordinarius: Gymnasiallehrer Chlebowksi.

1. **Religionslehre.** a) Katholische: Die Quellen der katholischen Religionslehre und kurze Inhaltsangabe der einzelnen Bücher der h. Schrift; ferner die Lehre von Gott und seinen Eigenschaften, von der Schöpfung und Erlösung nach Dubelmann. 2 St. Matern. b) Evangelische: Lektüre der Apostelgeschichte, und im Anschluß daran das Hauptfächlichste über die Ausbreitung und Ausgestaltung der christlichen Kirche in den ersten Jahrhunderten, Ordnung des sonntäglichen Gottesdienstes und des Kirchenjahres; das 4. und 5. Hauptstück nach Hollenberg; Psalmen, Kirchenlieder und Sprüche. 2 St. Krieger.

2. **Deutsch.** Erklärung poetischer und prosaischer Musterstücke aus dem Lesebuche von Schulz. Vortragsübungen. Wiederholung und Erweiterung der Satz- und Interpunktionslehre. Disponierübungen. Aufsätze (Beschreibungen, Schilderungen, Behandlung von Sprichwörtern). 2 St. Klein.

3. **Latein.** Caes. bell. gall. IV—VII. Wiederholung und Beendigung der Syntax, verbunden mit entsprechenden mündlichen Übersetzungen aus Ostermann's Übungsbuch; schriftliche Arbeiten. 7 St. Chlebowksi. Ovid. IV—VIII (mit Auswahl) 2 St. Lindenblatt.

4. **Griechisch.** Xenoph. Anab. I und II. Wiederholung der früheren grammatischen Pensa; die unregelmäßigen Verba (Grammat. v. Fraule-Bamberg); mündliches Übersetzen aus Halm II; schriftliche Arbeiten. 7 St. Klein.

5. **Französisch.** Voltaire, Charles XII, roi de Suède (Göb. XXXVI); Wiederholung der Formenlehre; Gebrauch und Zfolge der Zeiten; Konjunktiv, Infinitiv; Übersetzen aus dem Deutschen; schriftliche Arbeiten. 2 St. Chlebowksi.

6. **Geschichte und Geographie.** a) Neuere deutsche Geschichte bis 1618. Brandenburgische und preußische Geschichte bis 1618. Die weitere deutsche Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der preußischen bis 1871. Wiederholung der deutschen Geschichte des Mittelalters. Nach Bütz, Grundris der deutschen Geschichte. 2 St. Dombrowski. — b) Geographie von Europa mit Ausnahme von Mitteleuropa. Repetition der Geographie von Belgien, Niederlande, Schweiz und Österreich-Ungarn. Einzelnes aus der Geographie von Deutschland bei Gelegenheit des Geschichtsunterrichts.

7. **Mathematik.** Kongruenz der Dreiecke, Lehre vom Viereck; Potenzen mit gebrochenen und negativen Exponenten, Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel, Gleichungen vom ersten Grad mit einer Unbekannten. Lehrb. v. Koppe. 3 St. Tieß.

8. **Naturbeschreibung.** Mineralogie und die einfachsten Lehren aus der Geologie nach Schillings Naturgeschichte. 2 St. Dombrowski.

Unter-Tertia.

Ordinarius der ersten Abteilung: Oberlehrer Lindenblatt.

Ordinarius der zweiten Abteilung: Wissenschaftl. Hülfslehrer Dr. Reiter.

1. **Religionslehre.** a) Katholische: Die Quellen der katholischen Religionslehre und kurze Inhaltsangabe der einzelnen Bücher der h. Schrift; ferner die Lehre von Gott und seinen Eigenschaften, von der Schöpfung und Erlösung nach Dubelmann. 2 St. Matern. b) Evangelische: Lektüre der Apostelgeschichte, und im Anschluß daran das Hauptfächlichste über die Ausbreitung und Ausgestaltung der christlichen Kirche in den ersten Jahrhunderten, Ordnung des sonntäglichen Gottesdienstes und des Kirchenjahres; das 4. und 5. Hauptstück nach Hollenberg; Psalmen, Kirchenlieder und Sprüche. 2 St. Krieger.

2. **Deutsch.** Erklärung poetischer und prosaischer Musterstücke aus dem Lesebuch von Schulz. Auswendiglernen von Gedichten. Wiederholung und zusammenfassende Übersicht der Satzlehre. Im Anschluß daran Interpunktionslehre. Disponierübungen. Aufsätze. 2 St. Coet. A. Dombrowski, Coet. B. Reiter.

3. **Latein.** Caesar De bell. Gall. I—III. Wiederholung und Erweiterung der Kasuslehre. Die Lehre von den Tempora. Das Notwendigste aus der Moduslehre (Grammatik von Ellendt-Seyffert). Mündliches Übersetzen aus Östermanns Übungsbuch. Wöchentliche schriftliche Arbeiten. 7 St. Coet. A. Lindenblatt, Coet. B. Reiter. Ovid: Auswahl I—V. Verslehre nach Ellendt-Seyffert, Anhang I. 2 St. Chlebowksi.

4. **Griechisch.** Die regelmäßige Formenlehre bis zum verbum auf — *μι* nach Franke-Bamberg. Übersetzen aus Jacobs Lesebuch und Halms Übungsbuch. Wöchentliche schriftliche Arbeiten. 7 St. Coet. A. Lindenblatt, Coet. B. Reiter.

5. **Französisch.** Rollin hommes illustres de l'antiquité; Wiederholung der früheren grammatischen Pensen, die unregelmäßigen Verba nach Knebels Grammatik. Übersetzen aus Höchstens Übungen. Schriftliche Arbeiten. 2 St. Coet. A. Prill, Coet. B. der Direktor.

6. **Geschichte und Geographie.** Deutsche Geschichte bis zum Ende des Mittelalters. Geschichte des Deutichordenslandes bis 1525. Wiederholungen aus dem Pensum der Quarta. 2 St. Geographie von Mitteleuropa nach Daniels Leitfaden der Geographie. 1 St. Redner.

7. **Mathematik.** Wiederholung der gemeinen und der Dezimalbrüche; Buchstabenrechnung; Potenzen mit ganzen und positiven Exponenten; von den Linien, Winkeln, Parallellinien und Dreiecken bis zur Kongruenz derselben. Lehrbuch v. Koppe. 3 St. Coet. A: Tieß. Coet. B: Mey.

8. **Naturbeschreibung.** Im Sommer Botanik, im Winter Säugetiere und Vögel nach Schilling. 2 St. Men.

Quarta.

Ordinarius: Wissenschaftlicher Hülfsslehrer Klein.

1. **Religionslehre.** a) Katholische: Ausführliche Wiederholung des Diözesankatechismus von Deharbe und der biblischen Geschichte von Mey. Das Wichtigste aus der Geographie von Palästina. 2 St. Matern. b) Evangelische: Zusammenhängende Darstellung der bibl. Geschichte des A. T. bis zur Makkabäerzeit nach Preuß; Geographie Palästinas; Reihenfolge der bibl. Bücher; Erklärung des dritten, Erlernung und kurze Erklärung des 4. und 5. Hauptstückes nach Weiß Katechismus. Bibelsprüche und Kirchenlieder. 2 St. Krieger.

2. **Deutsch.** Erklärung poetischer und prosaischer Stücke aus dem Lesebuche von Schulz; Erlernung einiger Gedichte. Satz- und Interpunktionslehre; alle 3 Wochen einen Aufsatz. 2 St. Redner.

3. **Latein.** Wiederholung der Formenlehre; Kasuslehre (nach Ellendt-Seyffert); mündliches Übersetzen aus dem Übungsbuch von Östermann; schriftliche Arbeiten. Lektüre: 12 Biographien aus Corn. Nep.; ausgewählte Fabeln aus Phaedrus I—IV. 9 St. Klein.

4. **Französisch.** Grammatik und Übungsbeispiele nach Plötz' Elementarbuch (Lektion 74 bis zu Ende); orthographische und sonstige schriftliche Übungen; seit Michaelis die unregelmäßigen Verba nach Knebel und Lektüre des Télémaque v. Fénelon. 5 St. Krieger.

5. **Geschichte und Geographie.** a) Geschichte des Altertums nach Welters Weltgeschichte. Geschichtstabellen nach verschiedenen Rücksichten wurden angeordnet. 2 St. Dombrowski. b) Geographie der außereuropäischen Erdteile nach Daniel. Zusammenstellung des bis dahin Gelernten aus der mathematischen und physischen Geographie. Als Erläuterungen zum Unterricht Zeichnungen an der Schultafel. 2 St. Dombrowski.

6. **Mathematik.** Wiederholung der gemeinen und Dezimalbrüche; Zins-, Gesellschafts-, Termins- und Mischungsrechnung. Ausgewählte Sätze über Linien, Winkel und Dreiecke bis zur Kongruenz derselben. 4 St. Klein.

7. **Naturbeschreibung.** Im Sommer Botanik; im Winter Säugetiere und Vögel nach Schilling. 2 St. Krieger.

8. **Zeichnen.** Zeichnen nach Einzelvorlagen, enthaltend Landschaften, Ornamente, Figuren. 2 St. Goldhagen.

Quinta.

Ordinarius: Gymnasiallehrer Mey.

1. **Religionslehre.** a) Katholische: Die Lehre vom Glauben und von den Gnadenmitteln der katholischen Kirche nach dem Diözesankatechismus von Deharbe. Biblische Geschichte des N. T. von der Auferstehung Jesu bis zum Schluss und das A. T. von Anfang bis zur Geschichte der Richter nach Mey. 2 St. Matern. b) Evangelische: Bibl. Geschichte des N. T. nach Preuß; Erklärung des zweiten, Erlernung des dritten Hauptstückes nach Weiß Kätechismus; Bibelsprüche und Kirchenlieder. 2 St. Krieger.

2. **Deutsch.** Reise- und Vertragsübungen; der einfache Satz und einige Teile aus der Lehre vom zusammengesetzten Satz; die Konjunktionen; Interpunktionslehre; orthographische und sonstige schriftliche Übungen. 2 St. Chlebowksi.

3. **latein.** Wiederholung und Festigung der regelmäßigen Formenlehre. Unregelmäßige Verba. Accusativus cum infinitivo, Abl. abs. Übungsstücke aus Östermann, schriftliche Arbeiten. 9 St. Mey.

4. **Französisch.** Grammatik und Übungsbeispiele nach Plötz' Elementarbuch (Leit. 1—73); orthographische und sonstige schriftliche Übungen. 4 St. Chlebowksi.

5. **Geographie und Geschichte.** a) Geographie von Europa, eingehender von Mitteleuropa. Entwurf von Kartenfizzzen an der Schultafel und auf dem Papier. 2 St. Dombrowski. b) Wiederholung griechischer Sagen. Einige deutsche Sagen. Der für VI. gültige Stoff an wichtigen Daten aus der Weltgeschichte wurde hier vermehrt, in Zusammenhang gebracht und erläutert. Anlegung von Geschichtstabellen. 1 St. Dombrowski.

6. **Rechnen.** Die vier Spezies in gemeinen und Dezimalbrüchen und Anwendung derselben auf die bürgerlichen Rechnungsarten. 4 St. Goldhagen.

7. **Naturbeschreibung.** Im Sommer Botanik, im Winter Vögel. 2 St. Goldhagen.

8. **Schreiben.** Deutsche und lateinische Kurrentschrift; Rundschrift nach Sonnecken. 2 St. Chlebowksi.

9. **Zeichnen.** Zeichnen von gerad- und krummlinigen Figuren, Ornamenten und Pflanzenteilen, nach Vorlagen von Herzer und Wendler. 2 St. Goldhagen.

Sexta.

Ordinarius: Gymnasiallehrer Redner.

1. **Religionslehre.** a) Katholische: Die Lehre vom Glauben und von den Geboten nach dem Diözesankatechismus von Deharbe. Biblische Geschichte des N. T. bis zur Auferstehung Jesu nach Mey. 3 St. Matern. b) Evangelische: Bibl. Geschichte des A. T. bis zur Königszeit und die zum Verständnis der christl. Hauptfeste erforderlichen bibl. Geschichten des N. T. nach Preuß; Erklärung des ersten, Wortlaut und kurze Erklärung des zweiten Hauptstückes nach dem kleinen Kätechismus v. Weiß; Lieder, Sprüche und Gebete. 3 St. Krieger.

2. Deutsch. In der Orthographie wurden die §§ 26, 13—16, 20—22 besonders durch wöchentliche Dictate geübt. Erkenntnis der Redeteile im Anschluß an den lateinischen Unterricht. Die Lehre vom einfachen Satz. Bildung von Sätzen als häusliche Arbeiten. Die einfachsten Lehren der Interpunktion. Erklärung von Lesestückchen nach Form und Inhalt. Auswendiglernen von Gedichten. 3 St. Domrowski.

3. Latein. Regelmäßige Formenlehre nach Ellendts Pat. Schulgrammatik. Übersetzung von Übungsstücken aus Ostermann. Schriftliche Arbeiten. 9 St. Nedner.

4. Geographie und Geschichte. a) Einige einfache Lehren aus der mathematischen Geographie. Grundbegriffe aus der physischen Geographie wurden erlernt an den Erscheinungen in der Heimat. Genaue Kenntnis von Ost- und Westpreußen, sodann das Hauptähnlichste aus der Geographie des übrigen Deutschlands. In Verbindung damit Einführung in das Verständnis des Kartenbildes und Entwürfe von Kartenfizziken an der Schultafel. 2 St. Domrowski. b) Griechische (und römische) Sagen im allgemeinen nach Schulz' Lesebuch. Einige wichtige Daten aus der Weltgeschichte wurden erläutert und eingeprägt. Anlegung von Geschichtstabellen. 1 St. Domrowski.

5. Rechnen. Die vier Spezies mit benannten Zahlen; Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen. 4 St. Goldhagen.

6. Naturbeschreibung. Im Sommer Pflanzen, im Winter Säugetiere. 3 St. Behr.

7. Schreiben. Stufenweise Übungen im Schönenschreiben, Einüben der deutschen und lateinischen Schrift und der arabischen und römischen Ziffern. In der Vorschule nach Vorschrift des Lehrers, in Sexta nach den Vorschriften der Henzeischen Schreibhefte. 2 St. Behr.

8. Zeichnen. Die gerade Linie, ihre Verbindung zum Flachornament und zu leichten geometrischen Figuren. 2 St. Goldhagen.

Vor sch u l e.

Vorschullehrer Behr.

1. Religionslehre mit Sexta kombiniert.

2. Deutsch. Die wichtigsten Regeln der Wort- und Satzlehre nach der Grammatik von Rohn; Lesen und Erläutern prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuch von K. Paulsief; Vortragsübungen. 6 St. Behr.

3. Anschauungsunterricht. Nach Winkelmanns Wandbildern mit Benutzung des dazu gehörigen Sprachstoffes von Strübing; mündliche und schriftliche Übungen. $\frac{1}{2}$ St. Behr.

4. Rechnen. Die vier Spezies in unbenannten und benannten Zahlen. Rechenheft III von Böhme. 5 St. Behr.

5. Geographie. Heimatkunde; Grundbegriffe aus der Geographie; das Allgemeine der Erde; die Länder mit den Hauptstädten, Gebirge, Meere, Inseln Europas. Größe, Einwohnerzahl, Provinzen, Regierungsbezirke und Flüsse Preußens. Hülfsbuch von E. Kramer. $\frac{1}{2}$ St. Behr.

6. Naturbeschreibung. Mit Sexta verbunden. 2 St. Behr.

7. Schreiben. Mit Sexta verbunden.

Von der Teilnahme an der christlichen Religionslehre war kein Schüler dispensiert.

Technischer Unterricht.

a. Turnen. Im Winter wurde in 4 Abteilungen, jede wöchentlich 2 Stunden, im Sommer auf dem Turnplatz in 2 Abteilungen, jede ebenfalls 2 Stunden, geturnt. Zu den Gerätübungen waren die Schüler in Riegen geteilt; Turnspiele, Ordnungs- und Freiübungen wurden von den Gesamtabteilungen ausgeführt. Zahl der dispensierten Schüler 14. Goldhagen.

b. **Gesang.** In Sexta und Quinta wurden die Elemente der Gesanglehre nach Kothe, Choräle und Volkslieder geübt, 2 St.; in Quarta die Kenntnis der Tonarten, zweistimmige Lieder, ebenfalls nach Kothe; in Tertia drei- und vierstimmige Choräle, Volks- und Turnlieder aus dem Liederbuch von Brohm. Aus Sexta bis Prima war ein gemischter Chor gebildet, mit welchem größere mehrstimmige Gesänge geistlichen und weltlichen Inhalts geübt wurden. 2 St. Schüler der Prima und Sekunda sangen außerdem noch in einer besonderen Stunde Männerquartette. Goldhagen.

c. **Fakultativer Zeichenunterricht.** An demselben beteiligten sich 15 Schüler aus den Klassen von Tertia bis Prima und zeichneten nach größeren Vorlagen mit Blei, zwei Kreiden und Estampe. 2 St. Goldhagen.

d. **Stenographischer Unterricht.** In III B: Wortbildung und Wortkürzung. 1 St.; in III A Wortkürzung und Satzkürzung. 1 St.; in II: im Sommer schnellsschriftliche Übungen. 1 St. Tieß.

II. Verfügunigen der vorgesetzten Behörden.

1. Circularverf. v. 29. Mai 1884 macht die strengste Beobachtung der Bestimmungen des sanitätspolizeilichen Regulatifs, das Verhalten bei ansteckenden Krankheiten betreffend, zur Pflicht.

2. v. 6. Juli 1884 teilt den Inhalt eines Ministerial-Erlusses mit in betreff der Übelstände, welche für den Unterricht aus dem Nichtschreiben jüdischer Schüler am Sonnabend entstehen. Der Herr Minister sieht sich nicht veranlaßt, eine Änderung in den bisher geltenden Bestimmungen eintreten zu lassen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß für die Reifeprüfung eine Dispensation jüdischer Schüler vom Schreiben nicht statthaft sei; auch sei es nicht angängig, bei Ansetzung des Termins für die mündliche Prüfung auf die Lage der jüdischen Feiertage Rücksicht zu nehmen.

3. v. 12. August 1884 teilt den Ministerialerlaß vom 14. Juli 1884 betr. die Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schüler mit.

4. v. 25. Oktober bestimmt folgende Beratungsgegenstände für die nächste im Jahre 1886 stattfindende Direktoren-Konferenz:

1) Ziel und Methode des lateinischen Unterrichts mit Rücksicht auf die revidierten Lehrpläne vom 31. Mai 1882,

2) die Methode des geographischen Unterrichts,

3) der deutsche Unterricht in den Klassen Tertia bis Prima.

5. v. 10. Dezember. Es wird von Ostern 1885 ab die Einführung von

1) Probst, Praktische Vorstufe der französischen Sprache,

2) Probst, Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Französische.

3) Wesener, Griechisches Elementarbuch

genehmigt.

6. v. 13. Dezember teilt einen Ministerialerlaß vom 10. Nov. mit, der im Anschluß an das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen die Erholungspausen zwischen den Lehrstunden regelt und in ausführlicher Weise die Gesichtspunkte angibt, welche für die Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler bestimmend sind.

7. v. 23. Dezember teilt einen Ministerialerlaß mit, welcher die Erwartung ausspricht, daß die Lehrer des Deutschen in der obersten Klasse unserer höheren Schulen nicht versäumen werden, aus Anlaß des hunderthsten Geburtstages von Jakob Grimm ihren Schülern „die wissenschaftliche und nationale Bedeutung der Brüder Grimm zu vergegenwärtigen und die Gesinnung dankbarer Hochachtung vor ihrer geistigen und sittlichen Größe der nachfolgenden Generation zu überliefern.“

8. v. 6. Januar 1885 bestimmt die Lage der Ferien für die höheren Lehranstalten unserer Provinz in folgender Weise:

1. Osterferien von Sonnabend den 28. März c. bis Montag den 13. April c.,

2. Pfingstferien von Freitag den 22. Mai c. Nachm. bis Donnerstag den 28. Mai c.,

3. Sommerferien von Sonnabend den 4. Juli c. bis Montag den 3. August c.,

4. Michaelisferien von Sonnabend den 3. Oktbr. c. bis Montag den 19. Oktbr. c.,
 5. Weihnachtsferien von Sonnabend den 19. Dezbr. c. bis Montag den 4. Jan. 1886.
9. v. 6. Januar 1885 (Minist.-Erlaß v. 24. Dez. 1884).
- 1) Die Bestimmung der Prüfungsordnung „die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet in der Regel nicht früher als im vierten Halbjahr der zweijährigen Lehrzeit der Prima statt“, fordert nur, daß ein solcher Schüler sich im vierten Halbjahr der zweijährigen Lehrzeit der Prima befindet, ohne daß dies zugleich das vierte Halbjahr seines Aufenthaltes in Prima zu sein braucht.
 - 2) Die Bestimmung derselben Prüfungsordnung über Kompensation: „Dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem andern obligatorischen Lehrgegenstande als ergänzt erachtet werden“, ist nicht so aufzufassen, daß die Mängelhaftigkeit der Leistungen, um eine Kompensation zu ermöglichen, auf einen einzigen obligatorischen Lehrgegenstand beschränkt sein müsse, sondern daß nicht genügende Leistungen in je einem Gegenstande durch mindestens gute Leistungen in je einem anderen obligatorischen Lehrgegenstande als ergänzt erachtet werden können. Jedoch wird die Kompensation nur für zulässig erklärt und ist nicht zu einem Rechtsanspruch der Geprüften gemacht.
10. v. 17. Januar (Minist.-Erl. v. 17. Januar).
- 1) Die Lehrerbibliothek soll jährlich einmal und zwar in der Zeit zwischen dem 1. Januar und 31. März nach vorhergehender Einlieferung aller entlehnten Bücher einer Revision unterworfen werden.
 - 2) Von der Schülerbibliothek sind Bücher fernzuhalten, in welchen die Gegenseite der christlichen Konfessionen vom Standpunkte der einen Konfession in herabsetzender oder entstellender Weise und in greller Farbengebung behandelt sind. Jeder mit der Anschaffung neuer Bücher für die Schülerbibliothek betraute Lehrer hat sich vor jeder Anschaffung von der Angemessenheit in vertrauenswürdiger Weise zu überzeugen. Namentlich die älteren Bestände der Schülerbibliotheken sind allmählich einer Prüfung und event. Sichtung zu unterziehen.
11. v. 21. Februar betrifft die Feststellung des Maßes der Häufigkeit, in welcher unter den Schülern der höhern Lehranstalten Schwerhörigkeit vorkommt.

III. Chronik der Schule.

Das Schuljahr wurde am Donnerstag den 17. April mit einem Hochamt für die katholischen und einer Morgenandacht für die evangelischen Schüler eröffnet.

Am 22. Juni empfingen 28 Schüler der unteren und mittleren Klassen die erste heil. Communion, zu welcher sie in besonderen Stunden von dem Religionslehrer, Gymnasiallehrer Matern, vorbereitet waren.

Am 17. Juni machten sämtliche Klassen im Begleitung ihrer Lehrer größere Spaziergänge. Die Sekunda und Prima begaben sich über Frauenburg, Tolkenit und Cadinen nach Panklau, hier wurde übernachtet und dann der Marsch über Vogelsang nach Elsing fortgesetzt, von wo mit dem Abendzuge heimgekehrt wurde. Der Spaziergang der Tertianer hatte zum Ziele die Burgruine Balga. Der Rückmarsch erfolgte nach der Station Hoppenbruch. Die unteren Klassen suchten den Stadtwald auf.

Drei Wochen vor und drei Wochen nach den großen Ferien war der Oberlehrer Dr. Brill beurlaubt, um seine angegriffene Gesundheit durch eine Badekur wieder herzustellen.

Am 2. Juli beging unsere Stadt die Jubelfeier ihres 600jährigen Bestehens. An dem Nachmittags stattfindenden Festaufzug, sowie dem daran sich schließenden Volksfeste im Stadtwald nahm auch das Gymnasium teil.

Der Sedan-Tag wurde in der Weise gefeiert, daß die Klassen nach verschiedenen Punkten der Umgebung Spaziergänge machten und hier auf die Bedeutung des Tages hingewiesen wurden.

Am 6. September fand die Abiturientenprüfung unter dem Vorsitz des Herrn Provinzial-Schulrats Trojien statt.

Am 22. September feierte der Oberlehrer Dr. Prill sein 25jähriges Lehrerjubiläum und empfing zu diesem Tage herzliche Glückwünsche seitens des Kollegiums und der Schüler.

Am 28. November unterzog der erste Generalsuperintendent Herr Dr. Carus aus Königsberg den evangelischen Religionsunterricht einer Revision und wohnte während des Vormittags dieselben Unterrichte in allen Klassen bei.

Am 25. Januar wurde in der Gymnasialaula eine musikalische Unterhaltung veranstaltet. Die seitens der Schüler zur Aufführung kommenden Stücke, teils Vocal-, teils Instrumentalmusik, waren: Die Ehre Gottes aus der Natur (Beethoven), Du Hirte Israels (Bortnianski), Morgenandacht (Mendelssohn), Adagio und Andante mit Variationen (Beethoven), Die Nacht (Abt), Die Kapelle (Kreuzer), Serenade (Rosellen), All'ongaresca (Haydn), Waldbabendsschein (Abt), Maienlust (Kern), Kolumbus, Melodram (Becker). Die Aufführung war zahlreich besucht und ergab eine Einnahme von 123 Mark. Diese wurde dem Jubiläums-Stipendium zugewendet. Der mühevollen Einübung der Stücke hat sich Herr Goldhagen mit dankenswertem Eifer unterzogen.

Die Abiturientenprüfung fand am 14. Februar unter dem Vorsitz des Herrn Provinzial-Schulrats Trojien statt.

Der Geburtstag Seiner Majestät wird in herkömmlicher Weise gefeiert werden, und die Entlassung der Abiturienten sich daran schließen. Die Festrede wird der Gymnasiallehrer Chlebowski halten.

IV. Statistische Mitteilungen.

1. Frequenztabelle für das Schuljahr 1884/5.

	A. Gymnasium.										B. Vorstufe.			
	O I	U I	O II	U II	O III	U III	IV	V	VI	Sa.	1.	2.	3.	Sa.
1. Bestand am 1. Februar 1884	14	12	25	22	29	50	47	55	37	291	8	—	—	8
2. Abgang b. zum Schluß d. Schuljahres 1883/4	9	—	4	4	2	8	4	4	3	38	7	—	—	7
3a. Zugang durch Versetzung zu Ostern . . .	7	11	12	18	30	37	34	26	4	179	—	—	—	—
3b. = = Aufnahme = = . . .	—	1	1	2	2	3	8	6	14	37	1	—	—	1
4. Frequenz am Anfang des Schuljahres 1884/5	12	17	23	26	41	52	48	49	26	294	2	—	—	2
5. Zugang im Sommersemester	—	2	1	1	—	2	—	—	2	8	—	—	—	—
6. Abgang = =	4	8	3	1	2	—	8	6	1	33	1	—	—	1
7a. Zugang durch Versetzung zu Michaelis .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7b. = = Aufnahme = = . . .	—	2	—	—	—	4	—	1	—	7	1	—	—	1
8. Frequenz am Anfang des Wintersemesters	8	13	21	26	39	58	40	44	27	276	2	—	—	2
9. Zugang im Wintersemester	—	—	—	1	—	1	—	1	1	4	—	—	—	—
10. Abgang = =	1	3	1	1	1	9	1	—	—	17	—	—	—	—
11. Frequenz am 1. Februar 1885	7	10	20	26	38	50	39	45	28	263	2	—	—	2
12. Durchschnittsalter am 1. Febr. 1885 . . .	20,5	18	18,7	17,2	14,9	15,2	14,1	12,8	11,9	—	10,5	—	—	—

Bemerkung. Das Zeichen — bedeutet, daß die Klassen gemeinschaftlich unterrichtet werden.

2. Religions- und Heimatsverhältnisse der Schüler.

	A. Gymnasium.							B. Vorstufe.						
	Evg.	Kath.	Diss.	Jud.	Einh.	Ausw.	Ausl.	Evg.	Kath.	Diss.	Jud.	Einh.	Ausw.	Ausl.
1. Am Anfang des Sommersemesters	94	188	—	12	54	234	6	1	1	—	—	1	1	—
2. Am Anfang des Wintersemesters	87	178	—	11	50	220	6	1	1	—	—	—	2	—
3. Am 1. Februar 1885	81	172	—	10	48	210	5	1	1	—	—	—	2	—

Das Zeugnis für den einjährigen Militärdienst haben erhalten Östern 1884: 15, Michaelis: 2 Schüler. Davon sind zu einem praktischen Beruf abgegangen Östern 4, Michaelis 1.

3. Im Verlaufe des vergangenen Schuljahres haben das Zeugnis der Reife erhalten:
a. Michaelis 1884.

N a m e n .	Konfession.	Alter. Jahre.	Geburtsort.	Aufenthalt auf dem Gym- nasium.		Berufsfach.
				in Prima.	Jahre.	
1 Joseph Bönigk.	kath.	19	Braunsberg.	10	2½	Medizin.
2 Gregor Erdmann.	kath.	21	Karschau, Kr. Braunsberg.	9	2½	Philologie.
3 Hugo Wille.	evang.	21	Willnau, Kr. Mohrungen.	11	2½	Medizin.

b. Östern 1885.						
1 Theodor Bönigk.	kath.	17½	Braunsberg.	8½	2	Philologie.
2 Robert Friedrich.	evang.	20	Königsberg.	8	3	Zura.
3 Bernhard Liedtke.	kath.	21½	Braunsberg.	9½	3	Theologie.
4 Hermann Schulte.	evang.	19½	Mediniken, Kreis Fischhausen.	10½	2	Postfach.
5 Franz Wippein.	kath.	19½	Queetz, Kr. Heilsberg.	7¼	2	Theologie.

V. Sammlungen von Lehrmitteln.

1. Für die Lehrerbibliothek wurden folgende Werke angekauft: Grimm, Geschichte der Kindheit Jesu. — Grimm, Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu. — Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh. — Kiene, Die Epen des Homer. — Bender, Geschichtliche Erinnerungen aus Braunsbergs Vergangenheit. Rosenberg, Die Lyrik des Horaz. Bindseit, Der deutsche Aufsat in Prima. Wendt, Aufgaben zu deutschen Aufsätzen. G. Richter, Zeittafeln der deutschen Geschichte im Mittelalter. Jäger, Geschichte der Griechen und Römer. Philippi-Wölky, Preußisches Urkundenbuch. Hirt, Hauptformen der Erde. Curtius, Das Verbun der griechischen Sprache. Küchner Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache. Fricke und Richter Lehrproben und Lehrgänge. Nirschl, Lehrbuch der Patrologie und Patristik.

Als Fortsetzungen: Herrig, Archiv für neuere Sprachen (Bd. 70). Erich und Gruber, Encyklopädie (Seet. II. H. 35 und 36). Grimm, Deutsches Wörterbuch (6 Bd. 12. Lief., 7. Bd. 5. Lief.) Suphan, Herders sämtliche Werke (Bd. 28). Müller, Denkmäler der alten Kunst (Teil II. Heft 1) und Text zu obigen Illustrationen. Crelle, Journal (Bd. 96). Blümner, Technologie und Terminologie der Gewerbe

und Künste. (Bd. 2). Virchow-Holzendorff (Serie 19). Rödiger, Deutsche Litteraturzeitung (Jahrg. 5). Petermann, Geograph. Mitteilungen (B. 30). Sybel, Histor. Zeitschr. (Bd. 50, 51) Burrian, Jahresbericht. (Jahrg. 12).

Geschenkt wurde: Von dem Königl. Unterrichtsministerium: Die Fortsetzung der Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung von Kuhn, des Rheinischen Museums für Philologie, der Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Litteratur von Steimeyer. Von dem Königl. Provinzialschulkollegium in Königsberg: Verhandlungen der Direktoren-Versammlung in der Provinz Preußen (1883).

Bon der physikal.-ökonom. Gesellschaft zu Königsberg: Bericht über die Thätigkeit des Vereins.

Von Herrn Konrektor Seydl: Bericht über die 22. Versammlung des preußischen botanischen Vereins zu Marienwerder.

2. Die Schülerbibliothek wurde vermehrt durch Anschaffung von: Andree, Robinsonaden. — Dipolder, Tempelbau. — Franklin, Expedition. — Hellwald, Centralasien. — Kuhn, Sibirien. — Otto, Buschjäger. — Pilz, Tierfreunde. — Hoffmann, Spitta. — Hoffmann, Kolumbus. — Smidt, Flottenbuch. — Barth, Ostafrika. — Hauff, Lichtenstein. — Walter Scott, Quentin Durward, Guy Mannering, — Waverley, — Ivanhoe. — Ebers, Die Schwestern. — Walter v. d. Vogelweide v. Simrock. — Freytag, Soll und Haben. — Nettelbeck, Selbstbiographie. — Sigismund Rüstig. — Manzoni, Die Verlobten. — Masius, Die Schiffbrüchigen. — Hiltl, Der alte Derfflinger und sein Dräger. — Otto, Der große König und sein Retrut. — Drovßen, York von Wartenburg. — Wissen der Gegenwart, 3 Bde.

VI. Stiftungen und Unterstützungen.

Das Stipendium Schmüllingianum wurde in diesem Jahre einem Ober-Sekundaner verliehen.

Aus dem Stipendium Steinhallianum, welches der hiesige Magistrat verwaltet, wurde ein Primaner und ein Unter-Textianer unterstützt.

Aus den Einkünften der Bursa pauperum wurden 281,40 Mt. in 6 Portionen zu Stipendien an würdige und bedürftige Schüler verwendet.

Das Jubiläums-Stipendium betrug Ostern 1884 897,03 Mt. Der gegenwärtige Bestand ist

1. Ostpreuß. Pfandbrief über	150,00	Mt.
2. Quittungsbuch der Stadtsparkasse über	944,60	=
	1094,60	=

Durch Freitische und andere Wohlthaten ist auch in diesem Jahre mancher ärmere Schüler der Anstalt unterstützt worden; den edlen Gebern wird hiermit der gebührende Dank ausgesprochen.

Sonnabend den 28. März wird das Schuljahr mit einem Gottesdienste geschlossen. Nach demselben erfolgt die Bekündigung der Versezungen und die Verteilung der Bezeugnisse.

Zur Nachricht.

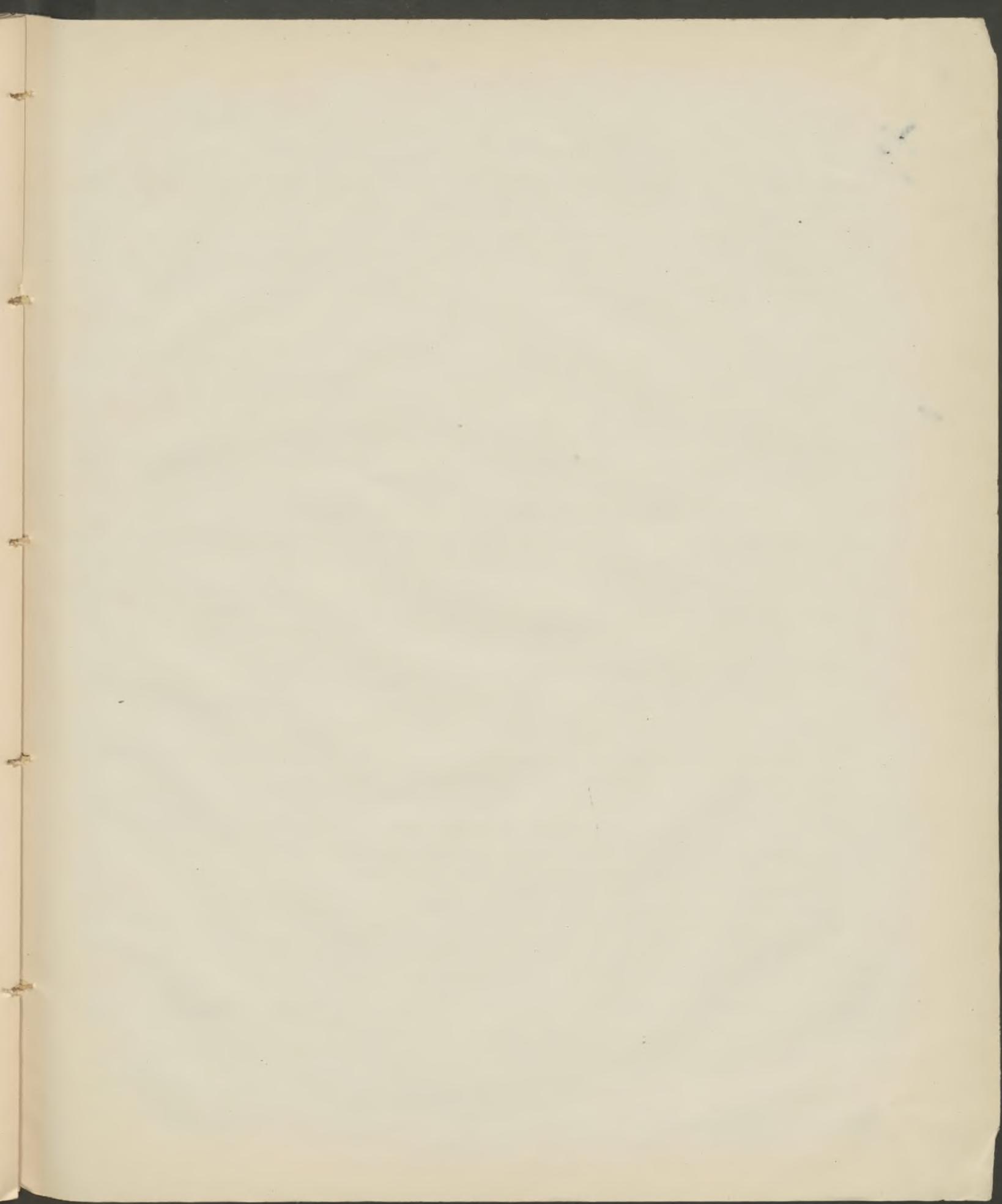
Das neue Schuljahr wird Montag den 13. April, Morgens 8 Uhr, mit einem Hochamt für die katholischen und einer Morgenandacht für die evangelischen Schüler eröffnet werden.

Anmeldungen neuer Schüler werde ich Freitag den 10. und Sonnabend den 11. April entgegennehmen. Jeder neu aufzunehmende Schüler hat einen Taufchein und einen Impfschein, die über 12 Jahre alten eine Bescheinigung über stattgehabte Wiederimpfung beizubringen, die von einer andern Anstalt kommenden Schüler außerdem ein Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Anstalt.

Die Wahl der Pensionen für auswärtige Schüler, ebenso ein Wechsel derselben, sei es im Anfange oder im Laufe des Schuljahres, unterliegt der vorgängigen Genehmigung des Direktors.

Braunsberg, im März 1885.

Der Gymnasial-Direktor
Grudot.



03849